Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit portofreier Einsendung baar inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 159. **Münster,** Sonntag den 4. Juli **1847.**

Deutschland.

Münster, 3. Juli. Das heutige Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster, enthält folgende Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen vom 26. Juni: „Nachdem von des Königs Majestät schon früher bestimmt worden, daß in diesem Jahre auch bei der Landwehr-Infanterie die Uebungen ganz ausfallen sollen, haben Se. Majestät weiter unterm 4. Juni c. zu befehlen geruhet, daß auch für die Linien-Truppen des 7. und 8. Armee-Corps nur zu den gewöhnlichen Divisions-Uebungen die nöthigen Einleitungen getroffen werden sollen."

Berlin, 27. Juni. Der Ungarische Magnatenstand hat gleich beim Beginn des Landtages einen Abgeordneten hierher gesandt, um dessen Verhandlungen zu verfolgen und darüber nach seiner Heimath zu berichten. Derselbe soll nach dem Schlusse der Diät Berlin wieder verlassen haben. Ueberhaupt will man bemerkt haben, das Oestreichs Erbstaaten unserem Landtage große Aufmerksamkeit schenkten, so wie daß plötzlich sehr viele Exemplare der Preußischen Allgemeinen Zeitung von Oestreichischen Unterthanen bestellt wurden.

(Schles. Z.)

Berlin, 28. Juni. Es sind jetzt hier viel von 3 Commissarien gesprochen, welche eine benachbarte Großmacht mit Aufträgen hierher entsendet habe. Die jüngsten Kammer-Verhandlungen und deren Ergebnisse über die Ausführung des vom Gouvernement vorgeschlagenen Eisenbahn-Projects sollen jene Großmacht bewogen haben, Geldvorschüsse bis zur Höhe von 30 Mill. S.-R. als Darlehn anzubieten. (Schles. Ztg.)

Berlin, 28. Juni. Graf Raczynski, der Gesandte Preußens am portugiesischen Hofe, wird sich binnen Kurzem wieder von hier auf seinen Posten nach Lissabon begeben, da die Sitzungen des Vereinigten Landtages (Graf Raczynski ist bekanntlich Mitglied der Herren-Kurie) geschlossen sind. — Die Königin Victoria hat Hrn. v. Cornelius in Bezug auf die Compositionen desselben für den dem Prinzen von Wales von unserm Könige dem Prinzen von Wales von unserm Könige übersandten prachtvollen Schild ein äußerst freundliches Schreiben zukommen lassen, welches in deutscher Sprache abgefaßt und eigenhändig von der Königin geschrieben ist. Unter Anderem sagt die Königin: da sie hoffe, daß ihr Sohn, in dessen Namen sie schreibe, da er noch nicht schreiben könne, später durch seinen Kunstsinn und durch seine Kunstliebe den Beweis liefern werde, daß er eines solchen Geschenkes seines Königl. Taufpathen würdig sey. Prinz Albert, der Gemahl der Königin, drückt dem Meister in einem belobenden Schreiben ebenfalls seine Bewunderung dieses Werkes deutscher Kunst aus.

(M. Z.)

Berlin, 29. Juni. Es ist nicht zu leugnen, daß der Landtag eine sehr bedeutende Summe Geldes in Berlin in Umlauf gebracht hat, und namentlich eine Erntezeit für die Gastwirthe, Restaurateure, Besitzer der Vergnügungs-Etablissements, Lohnkutscher ꝛc. gewesen ist. — Auf eine fast lächerliche Weise wurden die Mitglieder des Landtags von den Spekulanten in allen möglichen Fächern der Industrie durch Zusendungen, Offerten und Anpreisungen im ganzen Sinne des Wortes bestürmt. Bei ihrer Abreise füllten sich ganze Körbe von den Zusendungen literarischer Produkte, Annoncen und Adressen, während die unmittelbar sich auf den Landtag beziehenden Druckschriften, die amtlichen Mittheilungen, die Gutachten, Denkschriften, Petitionen u. s. w. schon hinreichend waren, einen großen Koffer zu füllen. — In den ersten Tagen nach dem Schlusse der allgemeinen Ständeversammlung, gab die Abschiedsrede des Landtags-Kommissarius, Staatsminister von Bodelschwingh, fast ausschließlich den Stoff zum Tagesgespräch. Sie hat nach den verschiedenen Farben und Ansichten auch ihre sehr verschiedenen Auslegungen und Urtheile gefunden, den unbefangenen Beobachter der Dinge aber konnte sie nicht überraschen, und eben so wenig verwundern. (E. Z.)

(Ein Berliner Correspondent der Aachener Z. äußert: „Ein Hauptthema der Unterhaltung bilden die Worte des Ministers in der Schlußrede: „die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen," weil man daraus auf besondere Maßregeln gegen die sechzig Mitglieder des Vereinigten Landtages, welche sich der Ausschußrede enthalten haben, schließen zu können meint; indeß wird das Genauere abgewartet werden müssen. Vorerst dürfte in der Sache wohl um so weniger etwas erfolgen, als die Minister ihrerseits nicht minder das Bedürfniß empfinden werden, den anstrengenden Arbeiten einige Ferien nachfolgen zu lassen.")

)(Schreiben aus Berlin, 30. Juni. Seine Königl. Hoheit der Prinz Waldemar, zweiter Sohn des Prinzen Wilhelm, Oheims Sr. Maj. des Königs, hatte bekanntlich bereits vor längerer Zeit eine Einladung der Königin von England Maj. zu einem Besuche nach London erhalten. Bis jetzt konnte der Prinz, zumal er an den Berathungen und Arbeiten des Vereinigten Landtages thätigen Antheil genommen, dieser Aufforderung keine Folge leisten, jetzt aber nach gewonnener Muße hat er die Reise angetreten. Es läßt sich erwarten, daß er in England, wo man ritterlichen Sinn und ritterliches Wesen so hoch zu schätzen weiß, in der Erinnerung an seine in Jarden bewiesene Tapferkeit und Heldenmüthigkeit eine überaus glänzende und ehrenvolle Aufnahme finden wird. — Die hiesigen Musikfreunde müssen nun durch einige Wochen des Genusses der Oper entbehren, da nach den bestehenden kontractlichen Einrichtungen bei unserer Hofbühne die Sänger und Sängerinnen gegenwärtig Urlaub haben. Der Königl. General-Musikdirector und Hofkapellmeister, Hr. Meyerbeer, hat sich in das Bad nach Franzensbad begeben, wo sich auch der von seinen Functionen dispensirte General-Musikdirector und erste Kapellmeister Hr. Spontini, befindet. Ob der erstere noch seine Reise nach London antreten und dadurch seine zur Eröffnung und Einweihung des diesigen, nach dem großen Brande restaurirten und renovirten Opernhauses komponirte große Oper: „Ein Feldlager in Schlesien" dirigiren wird, ist zur Zeit noch nicht ganz bestimmt und hängt noch von mancherlei Umständen ab. Mit den Theaterverhältnissen wohlunterrichtete Personen versichern mich, daß die gerste Jenny Lind, welche in diesem Augenblicke in London Triumphe und Ehren seltener Art begeht, noch im Laufe dieses Sommers hierher zurückkehren und auf unserer Hofbühne, auf welcher sie ihren europäischen Künstlerruf begründet, einige Gastrollen geben, dann aber das Theater ganz verlassen und sich in das Privatleben zurückziehen werde. Auch heißt es daß die in ganz Deutschland vortheilhaft bekannte dramatische Sängerin, Frau Köster-Schlegel für die Winter-Saison hier engagirt sey. Der geistreiche französische Kritiker

---

*) Nach der Bischofswahl.

Münster, den 1. Juli 1847.

Er ist erwählt! Ein donnernder Jubelruf
Von tausend Lippen wogt durch den weiten Dom!
Er ist erwählt! In mächt'gem Klange
Schallt auf den Namen vom grauen Thurme

Die Paulus-Glocke! Freudigen Fluges durchschwebt
Westfalens stille Fluren die Kunde; sie
Dringt bald in's kleinste Dorf, des neuen
Bischofes Namen am fernen Rhein tönt.

Er ist erwählt! Es lauschet dem frohen Ruf
Die Kirche Mimigarda's, verjüngten Sinn's,
Weint nun nicht mehr im Wittwenschleier,
Trauert, verwaist, nicht in bangem Harm mehr.

Noch weilt die helle Zähre im treuen Blick
Um ihren letzten Bräutigam; ach sie sah,
Sie sah ihn nahen, glühte liebend
Ihn zu umarmen, — da nahm der Tod ihn!

Und stumm, versenkt in zwiefache Wehmuth, sie
Nun doppelt fühlte ihre Verlassenheit:
Als plötzlich hallt die Freudenbotschaft,
Sieh und die Thräne einsamen Kummers

Sie glänzt als Thräne seliger Wonne jetzt;
Und führet Trost nach langem Ergebungsschmerz
Durchströmt die Seele; höher schlägt der
Busen und faßt kaum den schnellen Wechsel.

Er ist erwählt, ihr Hirt! — Wo am Moselstrand,
Geweiht vom Blut der Märtyrer, Trier sich hebt,
Dort weilt ihr Auserkor'ner, weilt dort
(Glücklicher Freund! —) an Arnoldi's Seite!

Du kennst ihn wohl, o Erster! und sag're nicht!
Dein harrt die Braut voll Sehnsucht, nur Du vermagst
Sie ganz zu stillen! sag're nicht! schon
Neigte dein Haupt ja des Oberhirten

Erhab'ne Salbung! Komm' und empfang' den Ring
Der ew'gen Angelobung, o Greeg! und
Erseh' auch mit dem theuren Namen
Kellermanns Geist uns und seine Liebe!

Notiz.

Wie man aus Hildburghausen meldet, sah man dort am 14. Juni gegen Abend einen Regenbogen von ungewöhnlichem Farbenglanze, der etwa 30 bis 40 Mal so breit war, als ein gewöhnlicher Regenbogen. Möge dieses riesige Symbol des Friedens ein bedeutungsvolles seyn.

und Komponist, Hektor Berlioz, welcher jedoch mehr in seiner ersteren, als in seiner letzteren Eigenschaft hervortritt und zu Folge einer Einladung unseres kunstsinnigen, jedes Verdienst würdigenden und beachtenden Königs, hier seine Legende: „Faust's Verdammung" zur Aufführung gebracht, hat von Sr. Majestät den rothen Adler-Orden dritter Klasse erhalten. — Einen eigenthümlichen Anblick gewährten jetzt einzelne zurückkehrende Züge der Anhalt'schen Eisenbahn, welche aus einer unabsehbaren Reihe von leeren Personenwagen dritter Klasse bestehen. Auf ihnen werden nämlich, da die übrigen Transportmittel der Bahn nicht aus- und zureichen, ungeheure Quantitäten russischen Getreides u. und Mehls nach Magdeburg, Dresden, Leipzig u. s. w. geschafft. Man kann sich einen ohngefähren Begriff von der fortgebrachten Masse machen, wenn man bedenkt, daß neulich in einem Zuge sich über 90 Wagen befanden und in jedem über 70 Centner Getreide und Mehl lagerten. Hier selbst am Platze ist kein Mangel an diesen Lebensmitteln vorhanden und die Preise auf den Märkten fallen immer mehr sichtlich, doch ist in der Größe und dem Werthe unserer Brode noch immer keine erhebliche Aenderung zu bemerken. Aus dem uns benachbarten, wegen seiner großen Fruchtbarkeit weit und breit gepriesenen Oderbruch, auch einer Schöpfung des unsterblichen Königs Friedrichs II., gehen sehr betrübende Nachrichten über das Elend ein, welches die Ueberschwemmungen wieder angerichtet haben. Auch hat sich dort der traurige Vorfall ereignet, daß eine arme Frau sich zur Nahrung für sich und ihre Kinder in einem Garten Wurzeln gesucht, einige derselben sind leider von der Schierlingswurzel (Conium maculatum) gewesen und die Familie dadurch vergiftet worden.

Berlin, 30. Juni. Endlich ist der Termin bestimmt festgesetzt, an welchem die Verhandlungen in der Polensache beginnen werden. Es wird dies am 26. Juli stattfinden. Alle Vorarbeiten sind beendet und das Interesse des Publicums wendet sich von Neuem auf diese Angelegenheit, welche durch den Alles abverhindern Landtag für einige Zeit vollständig in den Schatten gestellt war. Wie auch die Urtheile ausfallen mögen, man hofft auf die Milde des Königs. Die Wärme, mit welcher die Stände die Polen der Gnade der Krone empfohlen haben, darf als der Ausdruck der allgemeinen Meinung angesehen werden. — Die städtische Bevölkerung Berlins ist noch immer in der selben Aufregung, in welche sie durch die ständischen Verhandlungen über die Judenfrage versetzt worden ist. Allem Anschein nach ist wenig Aussicht auf eine vollständige Emancipation vorhanden. Man meint hier, die Regierung lasse das deshalb eingetretene Judenelend vielleicht, nachdem sie die Stände darüber gehört, ganz fallen, so daß vorläufig alles beim Alten bliebe. Gegen einige Aeußerungen in den Kurien deshalb ist indessen eine Anzahl angesehener Juden, eine Erklärung zu erlassen, die je doch immer nur als Privatansicht gelten kann, so lange nicht die Synagoge selbst diese Erklärung von sich giebt. (M. Z.)

Berlin, 2. Juli. Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm ist nach Mainz abgereist.

Königsberg, 24. Juni. In der letzten Freitag-Versammlung der Frei-Evangelischen wurde beschlossen, daß der Vorstand schleunigst über das diesige Polizei-Präsidium, das den Dr. Rupp wegen der trotz des Verbotes von Neuem vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen in eine Geldstrafe von 50 Thlrn., jedes Mitglied des Vorstandes in 2 Thlr. und das durch Rupp getraute Sechs Ehepaar ebenfalls in eine Geldstrafe zu nehmen sich veranlaßt gesehen hat, eine Beschwerde abfassen und an die Regierung absenden solle. Zum fortwährenden Schriftwechsel mit allen auswärtigen freievangelischen Gemeinden ist eine Commission gewählt. Hr. Herrendörfer hat Ausricht bei einer auswärtigen freien Gemeinde als Prediger angestellt zu werden und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Warmbrunn, 28. Juni. Heute Vormittag um 11. Uhr ward uns unverhofft die Freude zu Theil, Se. Majestät den König und den Prinzen von Preußen Königl. Hoheit mit hohem Gefolge von Erdmannsdorf, wo Allerhöchstdieselben gestern Abend angelangt waren, hier einkehren zu sehen. Dieser höchste Besuch galt dem Herrn General-Feldmarschall Grafen von Zieten Exc., der, in Folge eines heftigen Falles seit einigen Wochen leidend, auch der gestern in Breslau stattgehabten Enthüllungs-Feier des Friedrichs-Denkmales nicht hatte beiwohnen können. (Bresl. Z.)

‡ **Schreiben aus Köln**, 1. Juli. In der am 21. Juni abgehaltenen Monatsversammlung des Central-Dombauvereins gab der Präsident die bis zu jenem Tage stattgehabte Gesammt-Einnahme auf 188,748 Thaler an, wovon sich noch 5404 Thaler in Kasse befanden. Der Präsident machte sodann noch folgende Mittheilung von allgemeinerem Interesse: Auf Rechnung der durch Beschluß vom 27. Januar d. J. zur Fortsetzung des Baues am Nordportale und am nördlichen Kreuz- und Langschiffe für dieses Jahr bewilligten 41,000 Thlrn. sind 27,400 an den Herrn Cyklschof gezahlt und also noch 13,600 Thlr. zu entrichten; dazu sind aber nur 7273 Thlr. disponibel. Der Rest von 632 Thlrn. muß daher aus den für 1847 aufkommenden Beiträgen entnommen werden, in so weit nicht etwa Beitragsreste für 1846 und früher eingehen. Nach den vom Cyklschofe auf Grund der revidirten Kassenrechnungen gegebenen Nachweisen sind die zum Ausbau des Nordportales und des nördlichen Kreuz- und Seitenschiffes, so wie des nördlichen Thurmes, von dem Central-Dombauvereine mit 136,000 und von dem bayerischen Kölner-Dombauvereine mit 48,000, also zusammen mit 184,000 Thlr. für 1841—1846 incl. an den Cyklschof gezahlten Beiträge nicht nur erschöpft, sondern die Regierungs-Hauptkasse hatte bis Ende 1846, ebenfalls außer jenen 184,000 Thlrn. noch 3000 Thlr. von dem Berliner Dombauvereine eingingen und der diesige Central-Dombauverein auf den diesjährigen Beitrag vorschußweise 10,000 Thlr eingahlte, bereits 3928 Thlr. vorgestreckt. Ueberdiesen sind zur Fortführung des Baues auf der Süd- und Nordseite des Domes und des Langschiffes von 1843 bis 1846 inclusive verwendet worden für Königl. Rechnung 298,375 Thlr. 18 Sgr., für Rechnung der Vereine 189,084 Thlr. 18 Sgr., im Ganzen also 487,460 Thlr. Im laufenden Jahre sollen 114,000 Thlr. verwendet werden, so daß die Kosten des Fortbaues bis Ende 1847, also in fünf Jahren, 601,460 Thlr. betragen werden, ausschließlich jedoch der bis Ende 1846 auf den Fortbau des nördlichen Thurmes verwendeten 11,814 Thlr. und der Kosten des Schutzdaches, welche im laufenden Jahre 7000 Thlr. verwendet (richtiger: verschwendet) werden sollen. Nach dem Bauanschlage für die Vollendung der Kirche sind die Kosten derselben (ausschließlich der Kosten für die beiden Thürme) auf 2 Millionen Thlr. berechnet und diese Berauschlagung erscheint auch nach den bisherigen Erfahrungen noch richtig. Da nun Ende 1847 bereits 600,000 Thlr. verwendet sein werden, so sind noch 1,400,000 Thlr. erforderlich; mithin würde die Kirche ohne die Thürme in 11 bis 12 Jahren vollendet sein, wenn der Bau mit denselben Geldmitteln, wie bisher, nämlich mit 120,000 Thlrn. jährlich, fortgesetzt werden kann. Im vierjährigen Durchschnitte hat der diesige Centralverein 34,000, der bayerische Verein 12,000 und der Berliner Verein 4000 Thlr., zusammen also jährlich 50,000 Thlr. zu den Baukosten beigetragen, während der Beitrag der Staatskasse, der Ertrag der Cathedralsteuer, der Collecten und Geschenke ꝛc. jährlich sich über 70,000 Thlr. belief.

Bonn, 29. Juni. So eben verbreitet sich die erfreuliche Nachricht, daß Sr. Majestät nächstens nach dem Schlosse Brühl kommen und daselbst einige Zeit verweilen werden. — Die Zahl der immatrikulirten Studirenden an der hiesigen Universität hat im gegenwärtigen Semester um 2 zugenommen. Sie beträgt 646. Davon gehören zu der evangelisch-theologischen Fakultät 38 (29 Inländer, 18 Ausländer), zu der katholisch-theologischen Fakultät 154 (150 Inländer, 4 Ausländer), zu der medizinischen Fakultät 84 (78 Inländer, 6 Ausländer), zu der philosophischen Fakultät 132 (86 Inländer, 46 Ausländer). Außerdem besuchen die Universität mehrere Chirurgen, Pharmazeuten, Berg-, Eleven und Hospitanten, im Ganzen 30, welche zum Hören der Vorlesungen berechtigt, aber nicht immatrikulirt sind.

München, 27. Juni. Dem Vernehmen nach soll die Einführung des Waffenrocks bei der Infanterie, Artillerie und den Kürassieren definitiv beschlossen sein. Der Rock würde einreihig werden und auf den Schultern eine Art Epauletten aus Wollengeflecht von der Farbe des betreffenden Regimentsstoffes erhalten. Für diese Neuerung zeigt sich übrigens in unserem Militair, namentlich im Offizier-Corps, jene Zuneigung nicht, welche nach dem darin zur Verwirklichung gelangenden Fortschritte mit Recht sollte vorausgesetzt werden können, und es bleibt, daß es eben die in dieser Hinsicht laut gewordenen Antipathien gewesen seyen, welche die bezügliche definitive Entschließung verzögert hätten. (M. Z.)

München, 28. Juni. Diesen Morgen ist die officielle Anzeige von der glücklichen Ankunft Sr. Maj. des Königs in Brückenau hier eingetroffen. (A. Z.)

Ein Erfurter schreibt aus Bamberg, 23 Juni: „Heute bin ich auf der Eisenbahn von Nürnberg hierher, mit der bekannten Lola Montez gereist. Dieses Frauenzimmer, von sehr interessanter Gesichtsbildung und schwarzen kaum auszuhaltenden feurigen Augen, wurde beim Aussteigen auf dem Bahnhofe von mehreren hundert Herren, Damen, Bauern und Jungen mit Rufen, Pfeifen und Zischen empfangen und bis in ihr Absteige-Quartier, den Bamberger Hof, begleitet. Da hier der Spektakel eher zu- als abnahm, fand sich die schöne Spanierin genöthigt, die Absicht, zu übernachten, aufzugeben und, die Pistole in der Hand, die Reise nach Kissingen fortzusetzen."

(Erf. Z.)

Weimar. Bei unserem verflossenen Landtage ist eine Petition ganz eigenthümlicher Art vorgekommen. Die Gemeinde Pfiffelbach beschwerte sich nämlich über die ganz unglaubliche Anzahl von Raben auf ihrer Flur; es gebe Bäume mit 20 bis 30 Rabennestern, und der Schaden, den diese Vögel anrichteten, sey sehr groß; sie fräßen die Kartoffeln, so wie sie gelegt, und die Saat, so wie sie gelöst werde, in solchem Maße, daß oft ganze Weizenfelder umgeackert werden müßten. Die Grundstücks-Besitzer dürften die Nester in der Brütezeit nicht einmal zerstören, denn es wären von der Jägerei Wachen ausgestellt, ein solches Vorhaben zu verhindern — und dies Alles geschehe nur des Jagdvergnügens wegen.

Gießen, 29. Juni. Wie wir aus sicherer Quelle erfahren, hat der Professor der Theologie, Dr. Lutterbeck, den jüngst an ihn ergangenen ehrenvollen Ruf an die Universität Würzburg abgelehnt, indem es der bekannten Liberalität unserer für das Wohl und das fernere Aufblühen der Universität Gießen stets so besorgten Staatsregierung gelungen ist, den oben erwähnten, hoch schätzbaren Gelehrten der Hochschule zu erhalten. Man sagt, daß Lutterbecks neueste Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit einer Wiedergeburt der Philologie," zu deren wissenschaftlichen Vollendung speciell die Veranlassung zu seiner Berufung nach Würzburg gegeben habe, und zieht hieraus und mit Bezug auf das jetzt in Bayern herrschende Regierungsprinzip Consequenzen, die für den Berufenen nur sehr günstig genannt werden müssen.

(Fr. J.)

Kassel, 29. Juni. So eben, 11½ Uhr, verlassen die Ständemitglieder den Saal. Der Landtag ist auf unbestimmte Zeit, die jedoch nur drei Monate dauern darf, vertagt.

Wien, 26. Juni. Einzelngangenen Nachrichten zufolge, sollen an der hiesigen mährischen Grenze, namentlich zu Kabolz, unter den dortigen Bauern, welche, wie es heißt, die Roboten verweigerten, sehr bedauerliche Auftritte vorgekommen seyn. Dem Vernehmen nach sind von drei zwei Compagnien Infanterie dahin abgegangen.

(A. Z.)

Krems (Niederösterreich), 26. Juni. In den beiden Vierteln Ober- und Unter-Manhartsberg gibt es so viele Nothbrennteuten, daß heute drei Compagnien des hier garnisonirenden 3. Infanterie-Regiments Erzherzog Karl an die mährische Grenze auf die Herrschaft Katholz marschiren mußten, um die Renitenten von 16 Ortschaften zu bändigen. (D. A. Z.)

Niederlande.

Die Brüsseler Indépendance belge, welche seit einiger Zeit aus gut unterrichteter Feder Correspondenzen über holländische Zustände bringt, enthält ein Schreiben aus Amsterdam, worin es u. A. heißt: „Seit alter Zeit ist es Sitte, daß die Stadt Amsterdam jährlich den König sammt seinem Gefolge sechs Tage lang in ihren Mauern bewirthet. Der Hof hat noch nie länger als diese sechs Tage in Amsterdam verweilt. Auch dieses Jahr kam er, und zum großen Aergerniße der Bürgerschaft wurden bei der Aufwartung die Militair-Behörden vor den Civil-Behörden, und zwar, wie es heißt, auf allerhöchsten Befehl, zugelassen. Dies hatte zur Folge, daß mehrere der letzteren zurücktraten. Ein Schiffs-Capitain, der während der Anwesenheit des Königs sich bei demselben über eine ihm von Seiten der Colonial-Behörden widerfahrene Unbill beklagen wollte, wurde trotz aller Bemühungen ein Dutzend Mal abgewiesen. Der Mann kommt auf den Gedanken, sein holländischer Ursprung sey vielleicht an dieser Zurücksetzung Schuld. Er borgt einem französischen Trödler seinen Namen und ein altes Stück Schnitzwerk ab und begibt sich zum Könige. Er wird gleich vorgelassen, bekennt mit seemännischer Geradheit seinen unschuldigen Betrug, trägt sein Anliegen vor, und erhält gnädigen Gehör nebst der Zusicherung, man werde seinen Einsprüchen Gerechtigkeit wiederfahren lassen."

Das Amsterdamer Handelsblad vom 2. d. bringt keine neuere Nachrichten als Gebningen. Aus Leeuwarden meldet es vom 29. Juni, daß dort wieder die vollkommenste Ruhe herrschte. In

---

der Umgegend wurden Bettlern molestirt, di benömittel verlangten war noch nicht eingetr eine Sicherheitswache lichen Dienst. — Am Zusammenrottungen f Wurfschtsmaßregeln v venter fand in der R lauf statt. Die Ru stellt. — Ein nied über die Minister luf König ein Dekret bät durch eine schon am zum Capitain der ru land ernannt wurde.

Fr

Paris, 30. J rückt in der Deputier ist bereits bis zum 1 den und das Bisherb zur Aufmunterung d für die Gewerbeschul nufaktur-Prämienge den. Eine interessa thal (von der Bank 20,000 Frs. für Le Gesellschaften, denen reien vorwarf und durchaus entgegen m sichtlich überzeugt vo schen Behauptungen gang der Post noch men. — Hingegen wu Postschaffer-Posten n Jarnac, sein erster G Tage zu Paris verw zog und die Herp vorigen Dienstag bei zu Malmaison; sein Familie war zugegen Generale Lünage un erhalten, nach Spani schon von hier abge richten aus Madrid, mit Ausnahme der kommenen Runde, d nellen Junta ihre F Oporto soll jetzt ga Miguelisten unter P Truppen wurden am erwartet. — Unser höheren Courses au 77, 40; 117, 80; 5

Groß

London, 29. meinen Parlaments- halben Südhar. Ge über den Beginn de Ungewißheit. Wel werden Lokalfragen mit prinzipielle. D gibse Frage werden auf dem die Parte Lord John Russel von London folgen Herren! Da ich zw diese große City in vertreten, von Jhn für meine Schuldigk Absichten im Falle mitzutheilen. Ich b Ihr Vertreter zu se Discussionen des U wenn veranlaßt die. irischen Meinungen In Bezug auf Frag lament kommen dürf völlige Freiheit der H je nach der Wohlfa und ohne die Fessel ich werde am Tage Grundsätze, nach de handeln fortfahren w theidigen. Wenn ich werde, Sie wieder mich stolz fühlen ob reichen, mächtigen u Wählern. Ich habe famer und getreuer Sitz circulirt eine worin man um An vom Jahre 1844 bi term 27 Juni aus Geschwader, dessen Eh. Napier führen t bedeckt von 120,

ten Lola Montez gereist.
von sehr interessanter Ge-
gen kaum auszuhaltenden
beim Ausbleiben auf dem
hundert Herren, Damen,
Ruken, Pfeifen und Zi-
in ihr Absteige-Quartier
eitet. Da hier der Spek-
m, fand sich die schöne
Absicht, zu übernachten,
stole in der Hand, die
tzuflehen."

(E-f. Z.)

ferem verflossenen Landtage
genthümlicher Art vorge-
Pfiffeldach beschwerte sich
ungluabliche Anzahl von
e ehe Bäume mit 20 bis
r Schaden, den diese Bä-
groß; sie sträuben die Kar-
und die Saat, so wie
ihm Maße, daß oft ganze
werden müssten. Die
rten die Nester in der
rthören, denn es würden
ausgestellt, ein solches Vor-
und dies Alles geschehe
wegen.
ni. Wie wir aus sicherer
e Professor der Theologie,
ß „in ihn ergangenen eh-
niversität Würzburg abge-
annten Liberalität unserer
ernete Aufbühen der Uni-
belorgten Staatsregierung
nähnten, höchst schätzbaren
zu erhalten. Man sagt,
schrift: „Ueber die Noth-
eburt der Philologie," zu
Vollendung speciell die
Berufung nach Würzburg
et hieraus und mit Bezug
n derselben Regierungs-
sie für den Berufenen nur
rden müssen.

(Fr. Z.)

i. So eben, 11½ Uhr,
glieder den Saal. Der
eklimmte Zeit, die je-
auern darf, vertagt.
Eingegangenen Nachrich-
er Eisenbahn-Gesellschaft
adolz, unter den dortigen
heißt, die Kolonien verwei-
de Auftritte vorgekommen
n nach sind von hier zwei
dahin abgegangen.

(A. Z.)

eich), 26. Juni. In den
nd Unter-Mannhartsberg
einitenten, daß heute drei
arnisonirenden 3. Infante-
ig Karl an die mährische
ßt Katholz marschiren mus-
von 16 Dorfschaften zu bän-

(D. A. Z.)

rland.

pendance belge, welche
t unterzeichnet Feder Corre-
sche Zustände bringt, ent-
Amsterdam, worin es u. A.
ist es Sitte, daß die Stadt
König sammt seinem Ge-
n ihren Mauern bewirthet.
länger als diese sechs Tage
Auch dieses Jahr kam er,
sse der Bürgerschaft vor
die Militair-Behörden vor
ad zwar, wie es heißt, auf
gelassen. Dies hatte zur
letzteren zurückbliebe. Ein
ehrten der Anwesenheit des
n über eine ihm von Sei-
eben wiederfahrene Unbill
roz aller Bemühungen ein
n. Der Mann kommt auf
ändischer Ursprung sey viel-
gung Schuld. Er borgt
ier seinen Namen und ein
k ab und begibt sich zum
vorgelassen, bekannt mit
seinen unschuldigen Betrug,
und erhält gnädigst Gehör
nan werde seinen Einspru-
fahren lassen."

Handelsblad vom 2. d.
chrichten aus Gröningen.
es vom 29. Juni, daß
menste Ruhe herrschte. In
der Umgegend wurden die Bewohner häufig von Bettlern molestirt, die auf eine brutale Weise Lebensmittel verlangten. Die erwartete Cavallerie war noch nicht eingetroffen; die Schuttery und eine Sicherheitswache versahen mit Eifer den nächtlichen Dienst. — Am 28. fanden zu Zwolle einige Zusammenrottungen statt, welche die Behörden zu Vorsichtsmaßregeln veranlaßten. — Auch zu Deventer fand in der Nacht vom 28—29 ein Auflauf statt. Die Ruhe ward jedoch alsbald hergestellt. — Ein niederländisches Blatt macht sich über die Minister lustig, welche am 12. Juni den König ein Dekret hatten unterzeichnen lassen, wodurch eine schon am 5. April verstorbene Person zum Capitain der rustende Schuttery in Geldersland ernannt wurde.

Frankreich.

Paris, 30. Juni. Die Budget-Erörterung rückt in der Deputirtenkammer rasch vorwärts und ist bereits bis zum Capitel Ministerium des Handels und des Ackerbaus gekommen. 842,000 Frs. zur Aufmunterung der Pferdezucht, 1,165,000 Frs für die Gewerbeschule und 258,000 Frs. für Manufaktur-Prämiengelder ꝛc. sind heute votirt worden. Eine interessante Rede hielt Hr. von Eichthal (von der Bank) gegen die Unterstützung von 20,000 Frs. für Lebensversicherungs-, Leibrenten-Gesellschaften, denen er die verschmitztesten Prellereien vorwarf und die ministerielle Unterstützung durchaus entzogen wissen wollte. Die Kammer, sichtlich überzeugt von der Richtigkeit der Eichthalschen Behauptungen, war indeß bis zu dem Abgang der Post noch nicht zur Abstimmung gekommen. — Herzog von Broglie reist heute auf seinen Posthafter-Posten nach London ab. — Hr. von Jarnac, sein erster Gesandtschaftssecretair, der einige Tage zu Paris verweilte, ebenfalls. — Der Herzog und die Herzogin von Montpensier speisten vorigen Dienstag bei der Königin Maria Christine zu Malmaison; kein anderes Mitglied der Königl. Familie war zugegen. — Die beiden spanischen Generale Linage und Mississir haben Erlaubniß erhalten, nach Spanien zurückzukehren. Ersterer ist schon von hier abgereist. — Die neuesten Nachrichten aus Madrid, vom 25. d., sind unerheblich, mit Ausnahme der der spanischen Regierung zugekommenen Kunde, daß alle Chefs der insurrectionellen Junta's ihre Funktionen niedergelegt haben. Oporto soll jetzt ganz unter der Herrschaft der Miguelisten unter Povoas stehen. Die spanischen Truppen werden am 23. oder 24. vor der Stadt erwartet. — Unsere Börse war heute, trotz den höheren Coursen aus London flau. — Renten 77, 40; 117, 80; span. 3pCt. 35.

Großbrittanien.

London, 29. Juni. Die Nähe der allgemeinen Parlaments-Wahlen macht sich schon allenthalben fühlbar. Sie werden 3 Wochen dauern; über den Beginn derselben ist man jedoch noch in Ungewißheit. Bei den bevorstehenden Wahlen werden Lokalfragen eine größere Rolle spielen, als prinzipielle. Die Handelsfrage und die religiöse Frage werden wohl den Hauptboden bilden, auf dem die Parteien sich messen werden. — Lord John Russell hat an die Wähler der City von London folgende Adresse erlassen: „Meine Herren! Da ich zweimal schon das wichtige Amt, diese große City in dem Hause der Gemeinen zu vertreten, von Ihnen empfangen, so halte ich es für meine Schuldigkeit gegen Sie, Ihnen meine Ansichten im Falle einer Parlaments-Auflösung mitzutheilen. Ich strebe nach der Ehre, abermals Ihr Vertreter zu seyn. Da ich täglich in den Discussionen des Unterhauses das Wort zu nehmen veranlaßt bin, so brauche ich über meine politischen Meinungen keine Erklärung abzugeben. In Bezug auf Fragen, die vor das nächste Parlament kommen dürften, fordere ich zuvor zunächst völlige Freiheit der Ueberlegung und Entscheidung, je nach der Wohlfahrt des Gesammtgemeinwesens und ohne die Fessel feierlicher Versprechungen; aber ich werde am Tage der Wahl bereit seyn, die Grundsätze, nach denen ich gehandelt habe und zu handeln fortfahren werde, zu erklären und zu vertheidigen. Wenn ich alsdann für würdig erachtet werde, Sie wieder zu vertheidigen, so werde ich mich stolz fühlen ob des Vertrauens einer so zahlreichen, mächtigen und intelligenten Körperschaft von Wählern. Ich habe die Ehre zu seyn, Ihr gehorsamer und getreuer Diener J. Russell." — In der City circulirt eine Petition an das Parlament, worin man um Aufhebung der Bankbeschränkung vom Jahre 1844 bittet. — Den Times wird unterm 27 Juni aus Portsmouth geschrieben: „Ein Geschwader, dessen Oberbefehl der Admiral Sir Gh. Napier führen soll und welches aus 3 Dreideckern von 120, einem Dreidecker von 110 und einem Linienschiffe von 84 Kanonen, so wie aus eben so vielen Dampffregatten bestehen wird, hat Befehl erhalten, sich binnen 14 Tagen zu Spithead zu versammeln, wo sich das Flaggenschiff Napiers und ein anderer Dreidecker schon befinden. Das Geschwader soll eine Versuchsfahrt machen und die Admiralität hat, um seine schleunigste Bemannung zu bewirken, den Befehl erlassen, daß auch Leute, welche noch nicht zur See dienten, angenommen werden sollen." — Die Times rechnen es sich zur hohen Freude an, die baldige Ankunft des Prinzen Waldemar von Preußen melden zu können, der nebst seinen Gefährten auf den Schlachtfeldern von Moorkee und Ferozshah die Gefahren des britischen Heers getheilt habe. Sie deuten an, daß der Prinz aus den Händen der Königin das wohlverdiente Großkreuz des Bathordens erhalten werde. — Das nämliche Blatt bringt aus Kanton die Kunde, daß die Kaufleute alle ihre Habe flüchteten, denn sie fürchteten einen Aufstand des Volkes, das sie sowohl wie alle Fremde plündern würde, oder gar bisorgte man einen neuen Angriff der Engländer, die neue Verstärkungen von Indien erwarteten. Drohungen gegen die Engländer und den Gouverneur Ky-Ying standen in der Stadt angeschlagen.

Italien.

Eben uns zugehende Briefe aus Rom vom 22. Juni berichten von der am Tage zuvor begangenen Feier des Jahrestags der Krönung Pius IX. Am 22. früh war an allen Straßenecken ein Erlaß des Cardinals Gizzi angeschlagen, worin die Reformen aufgezählt werden, welche Se. Heiligkeit bereits angeordnet und vorbereitet, worunter besonders hervorgehoben ist, daß speciell angegeben wird, die zu berufenden Provinzialräthe seyen bestimmt, Verbesserungen in der Verwaltung und den Finanzzuständen herbeizuführen. Dann aber werde vor allen Uebertreibungen gewarnt, wodurch den guten Absichten des Papstes nur Hindernisse bereitet würden. (Morgen näheres.) (A. Z.)

Von der italienischen Grenze, 23. Juni. Die Art, wie der Großherzog von Toscana im Sinne des Fortschritts eine Umgestaltung der Verwaltung seines Landes vornehmen läßt, erregt in ganz Italien das größte Aufsehen. Bereits seit einiger Zeit haben die Grenzconservativen Gährstoffe unter sich vielfache Berathungen gepflogen, welcher Weg den drohenden Neuerungen gegenüber einzuschlagen sey. Diese Conferenzen sollen glaubwürdigen Versicherungen zufolge zu dem Beschlusse geführt haben, die materiellen Interessen überall nach Möglichkeit zu unterstützen, in rein politischen Angelegenheiten aber nur mit der größten Behutsamkeit vorzuschreiten und abzuwarten, welchen Verlauf und Ausgang die in anderen Staaten getroffenen Maßregeln noch nehmen würden. Es geht daraus hervor, daß man die Hoffnung, im Kirchenstaate und in Toscana eine Reaction eintreten zu sehen, noch keineswegs aufgegeben hat. (Mannh. J.)

Schweiz.

Bern. Hier findet das Gerücht je länger, je mehr Verbreitung und Glauben, der Sonderbund werde die Offensive ergreifen (?), selbst in konservativen Zirkeln findet die Ansicht Geltung, und in der That, einige Erscheinungen scheinen darauf hinzuweisen, als sey es nicht bloß auf ein Zuwarten abgesehen. So wurden die letzten Tage im Kanton Freiburg, hauptsächlich im deutschkatholischen Theil desselben, mehrere hundert Pferde zum Train gedungen und sogleich in Sold genommen. Indessen bleibt Bern völlig ruhig, ungeachtet der Nähe dieser und anderer feindseliger Demonstrationen; aber es ist kaum zu bezweifeln, daß bei dieser Stimmung die Regierung nicht unter der Hand auf alle Eventualitäten ihr Vorsorge getroffen habe, jeder Bewegung, komme sie woher sie wolle, entschieden entgegenzutreten. Es wäre sonst strafbare Sorglosigkeit. (N. Z. Z.)

Türkei.

Konstantinopel, 16. Juni. Die Pforte hat in diesen Tagen die wichtige Nachricht erhalten, daß der Friedenstractat mit Persien am 7. d. M. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Am 10. d. M. sind die Schiffe bei des unter dem Namen Kaaba bekannten Theils der heiligen Moschee in Mekka von Adrianopel nach dieser Hauptstadt gebracht und im Beisein des Hofes und aller Staatswürdenträger in der Kaiserlichen Schatzkammer des alten Seraispalastes niedergelegt worden. Diese Schlüssel, welche seit der Einnahme der Stadt Bagdad im Anfange des 17. Jahrhunderts der Obhut der angesehenen Familie der Dagh-Dhoren-Dahla in Adrianopel waren anvertraut worden, sind jetzt durch das eben erfolgte Ableben des letzten Gliedes derselben auf Befehl des Sultans nach Konstantinopel abgeliefert worden. — Der Kaiser von Rußland hat dem griechischen Patriarchen von Konstantinopel mehrere Geschenke im Werthe von mehr als einer Million Piaster übersendet. Diese Geschenke bestehen in Kirchengewändern von großer Pracht, einem mit Evelsteinen gezierten Kelche und einer sehr werthvollen Bibel.

(Wien. Z.)

Nordamerika.

Mit der Hibernia sind Nachrichten aus New-York vom 15. Juni in England angelangt. Vom Kriegsschauplatz in Mexico noch nichts Entscheidendes. Die verschiedenen Divisionen der Amerikaner konzentrirten sich bei Puebla, wo man General Scotts Ankunft für den 4. Juni erwartete. Gleich nach dem Eintreffen der neuen Freiwilligen sollte es rasch nach der Hauptstadt vorwärts gehen. Scott's Einzug wird dort, wie man vermuthete, den 15. Juni stattgefunden haben. „Wie groß oder klein auch der Widerstand der Mexikaner bei Rio-Frio gewesen seyn mag, sagen mehrere amerikanische Journale, so unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere Armee trotzdem sich eine freie Passage gebahnt und bereits jetzt die Hauptstadt eingenommen haben wird." Nur 3000 Mann Truppen waren in der Hauptstadt Mexico zusammen, welche innern Zwistigkeiten preisgegeben ist. — Die Operationen des Mexicanischen Heeres beschränken sich auf Guerillakämpfe und Santa Anna war von seiner Popularität so herabgesunken, daß das Volk ihn mit Steinen in Mexico warf. Er hatte sogar die Präsidentschaft niedergelegt, weil man seinen Plan, die Stadt zu vertheidigen, sich entgegenstellte und die Preise ihn mit Verunglimpfungen überhäufte. Herrera wird wohl Präsident werden. Die amerikanische Regierung wird ihr feindseliges Benehmen lassen, als bis sie der Wahl Herrera's zum Präsidenten und damit eines Friedensvertrags ziemlich sicher ist.

Städtisches.

Die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden davon in Kenntniß gesetzt, daß in der Sitzung am 5. Juli die Wahl eines Mitgliedes des Magistrats stattfinden wird, und demnächst die in der Sitzung am 28. Juni nicht erledigten Sachen in Betreff der Einberufung des Stellvertreters Freudberg und der Abänderungen im Entwurf des Statuts zum Vortrage kommen werden.

Münster, den 2. Juli 1847.

van Nuys, Vorsteher.

Personal-Chronik.

Münster.

Der Dr. Franz Strätter zu Rheine ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Dr. Hermann Müller zu Waltrop als Arzt und Wundarzt verzieht worden. — Der Kolonen-Inspektor 2. Klasse Hoffmann bei der hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltung wird vom 1. Juli c. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt und ist die Stelle desselben dem bisherigen Kolonen-Kontrolleur Kunke übertragen, unter gleichzeitiger Ernennung des letzteren zum Kolonen-Inspektor 2. Klasse, interimistisch übertragen werden.

Bekanntmachungen.

Verkaufs-Anzeige.



(19365. 2. b) Die auf St. Mauritz gelegene, dem Ackermann Bernhard Wiesmann gehörige Besitzung, aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung, einem schönen Garten und circa 9 Morgen guten Ackerlandes bestehend, soll am

12. Juli c. Nachmittags 4 Uhr

auf meiner Geschäftsstube zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die Einrichtung des Hauses, so wie Lage und Umgebung qualificiren dieselbe zu einer angenehmen Sommerwohnung.

Münster, den 18. Juni 1847.

Der Justiz-Commissair und Notar

Stemrich.

18 Stück besonders guter Weizen und Roggen,

dem Herrn Stephan Lutterbeck gehörend, werden am Donnerstage den 6. Juli c. Mittags 4 Uhr im Dahl vor Ludgeri-Thor verkauft.

(19429. 2. b)

3 Malter Einsaat ausgezeichneter Weizen und Roggen,

dem Herrn Weinhändler Vogelsang gehörend, werden am Donnerstage den 8. Juli Nachmittags 4 Uhr am Waldecker Wege mit dem Meistgebote verkauft.

(19489. 2. b)

Die Lebensversicherungs-Bank f. D. in GOTHA

hat den üblichen Rechenschaftsbericht für 1846 veröffentlicht, welcher den befriedigendsten Zustand dieser Anstalt darlegt. Es mag daraus hier nur hervorgehoben werden, daß in Folge abermaligen beträchtlichen Zuwachs die Zahl der Versicherten auf 14,126 und die Versicherungssumme auf 22,464,200 Thaler gestiegen ist und daß in Folge der mäßigen Sterblichkeit unter den Versicherten ein reiner Ueberschuß von 242,162 Thalern gewonnen wurde, welcher eine noch reichlichere Dividende ergeben wird, als diejenige ist, welche die Versicherten schon jetzt mit 25 Procent empfangen.

Wer nach dem Jahr seinen Erben, oder bei Erreichung eines gewissen Alters sich selbst bei Lebzeiten ein bestimmtes Capital sichern will, kann dies unter billigen Bedingungen bei der Bank durch Vermittelung der unterzeichneten Agenten erlangen:

G. C. Höltje in Münster,
H. Kathmann jun. in Bielefeld,
F. Budde Wwe. in Herford,
L. et G. Aschoff in Hörter,
G. Heiligtag in Minden,
P. A. Ferrari Wwe. in Paderborn,
G. Wegelin in Gütersloh,
J. A. Kloenne in Soest,
A. W. et F. Buchholz in Dortmund,
C. Wickenkamp in Hamm,
Aug. Woll in Osnabrück.

(19 532)

Während der Monate **Juni, Juli, August** und **September 1847.**

RHEIN- und YSSEL-DAMPFSCHIFFFAHRT.



Zu Berg.

Von Amsterdam nach Kampen täglich [ausgenommen Sonntags] 6 Uhr Morgens,
„ Kampen nach Arnhem, Emmerich, Wesel, Duisburg, Düsseldorf, und Cöln Sonntags, Dienstags und Donnerstags 3 Uhr Morgens
„ Arnhem nach Emmerich, Wesel, Duisburg, Düsseldorf und Cöln, Sonntags, Dienstags und Donnerstags 4 Uhr Nachmittags [nach Ankunft des um 10 Uhr 15 Minuten Morgens von Amsterdam abgehenden Eisenbahnzuges.]
„ Emmerich nach Wesel, Duisburg, Düsseldorf und Cöln Montags, Mittwochs und Freitags 6 Uhr Morgens,
„ Wesel nach Duisburg, Düsseldorf und Cöln Montags, Mittwochs und Freitags gegen 9 Uhr Morgens.

Zu Thal.

Von Cöln nach Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Arnhem [in Correspondenz mit dem um 11 Uhr 40 Minuten nach Amsterdam abgehenden Eisenbahnzuge] und Kampen, Sonntags, Dienstags und Freitags 8 Uhr Abends,
„ Düsseldorf nach Duisburg, Wesel, Emmerich, Arnhem und Kampen Sonntags, Dienstags und Freitags 12 Uhr Nachts,
„ Wesel nach Emmerich, Arnhem, [nach Ankunft des um 7 Uhr 10 Minuten Morgens von Amsterdam abgehenden Eisenbahnzuges] Doesburgh, Zütphen, Deventer, Zwolle und Kampen Montags, Mittwochs und Sonnabends gegen ½ 4 Uhr Morgens.
„ Arnhem [nach Ankunft des um 7 Uhr 10 Minuten Morgens von Amsterdam abgehenden Eisenbahnzuges] nach Doesburgh, Zütphen, Deventer, Zwolle und Kampen Montags, Mittwochs und Sonnabends 11 Uhr Morgens.
„ Kampen nach Amsterdam [in Correspondenz mit dem letzten nach Utrecht und s'Gravenhagen abgehenden Eisenbahnzuges täglich [ausgenommen Sonnabends] 1½ Uhr Mittags.

[19,123 16 e]



Schiffs-Gelegenheit nach Nord-Amerika.

(19356. 4. c) Vom 1. Juli ab expedire ich wieder gegen Anfang und Mitte jeden Monats gute, stark gebaute Schiffe nach Amerika, namentlich nach Baltimore und New-York, so wie auch gegen August nach New-Orleans und Galveston in Texas.

Passagiere können sich dieser Gelegenheiten unter den billigst gestellten Bedingungen bedienen, und werden die Herren Laporte & Krüger in Münster die Güte haben, auf gefällige Anfrage das Nähere mitzutheilen.

Bremen, im Juni 1847.

Ed. Ichon.
beeidigter Schiffs-Makler.

In der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung in Münster, so wie bei F. Schöningh in Paderborn ist zu haben:

Dr. G. H. Wollmer's
Deutscher
Universal-Briefsteller
für
alle Stände und Verhältnisse des Lebens.

Enthaltend die Regeln der Rechtschreibung und Anweisung, alle Arten von Briefen und schriftlichen Aufsätzen, als: Eingaben, Bitt- und Beschwerdeschriften, freundschaftliche, glückwünschende, tröstende, Dank- und Empfehlungsbriefe, Mahn- und Einladungsbriefe; ferner Verträge aller Art, als: Verkaufs-, Bau-, Pacht- und Miethcontracte, so wie Cessionen, Vollmachten, Zeugnisse, Quittungen u. s. w., richtig und allgemein verständlich zu verfassen; nebst Belehrungen über die jetzt gebräuchlichen Titulaturen und Adressen, über kaufmännische Aufsätze und Buchführung, über mancherlei Rechtsangelegenheiten, über Steuer- und Postwesen; Erklärung und Verdeutschung der gebräuchlichsten Fremdwörter u. dgl. m.

Achte, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Fr. Bauer.

8. Geh. Preis 15 Sgr.

Bereits in achter Auflage erscheint hier eine für alle Stände sehr nützliche und brauchbare Schrift, welche höchst praktische Anweisungen und Formulare zu allen möglichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Briefen und Aufsätzen in mannigfachster Auswahl enthält.

Roggen-Verkauf.

(19533. 2. a) Im Samstage den 10. Juli c. des Nachmittags 4 Uhr sollen in der Nähe vom Goeckel-der Kreuze 4½ Malter Einsaat sehr schöner Roggen, welcher sich vorzüglich zu Saat Roggen eignet, dem Herrn Carl Landgräber zugehörend, meistbietend verkauft werden.

Käufer wollen sich zur Zeit am Juden-Kirchhof einfinden.

Borel, den 4. Juli 1847.

Schren, Commissionair.

(19534. 3. a) Der Ackermann Rudkamp, Kirchspiels Nienberge, Bauerschaft Heger № 27, beabsichtigt seine ganz freie Besitzung, bestehend in einem schönen, ganz neu erbauten Wohn- und Backhause, versichert in der Provinzial-Kasse zu 1200 Thlr., 30 Morgen Acker- und Gartenboden im besten Culturstande, den 19. Juli Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle zu verkaufen; auch können dem Ankäufer 20 Morgen Ackerland mit in Pacht gegeben werden.

Während des Verkaufs sollen 3½ Malter Einsaat guter Weizen, wie auch zwei schöne junge Pferde zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Aus Auftrag:
Harling.

(19498) Zu dem am

Sonntage den 4. Juli

(nicht Montag den 4. Juli)
bei mir stattfindenden
Johanni-Ball
lade ich ganz ergebenst ein.

Jos. Hartwig
in Stromberg.



(19,535) Heute Sonntag den 4. Concert bei Einandenk auf Mauritz vom Musik-Corps des 11. Husaren-Regiments. Anfang: 2½ Uhr. Strauch.

Großes Volks- und Schützenfest in Greven.

Sonntag, den 4. Juli, Nachm. 3 Uhr
Vogelschießen.
Montag den 5. Morgens 10 Uhr Umzug in Greven; Nachmittags große, alle 6 Jahre stattfindende Taufe der jungen Bürger, wozu ergebenst eingeladen wird. (19536)

(19357. 3. c Einem verehrlichen reisenden Publicum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich die Gastwirthschaft und Restauration in meinem

Gasthofe
Zum Prinzen von Preußen

für meine eigene Rechnung wieder übernommen habe.

Durch die Lage desselben in der Nähe der hiesigen Bahnhöfe, durch prompte, reelle Bedienung, so wie durch Verabreichung guter Speisen und Getränke schmeichle ich mir, daß das mir früher geschenkte Zutrauen wieder erneuert werde.

Düsseldorf, den 11. Juni 1847.

Wittwe Ed. Schleger.

---

3 Malter Einsaat vorzüglicher Roggen

sollen am Mittwoch den 7. Juli c. Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Oeconomen Medman auf der Buchlenburg verkauft werden.

(19537. 2. a)

In meinem Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Prozessions-Andacht

oder
Gebete und Gesänge
bei
gemeinschaftlichen Bittgängen
namentlich für die
Große Prozession in Münster
und für die
Wallfahrts-Prozession nach Telgte
auch für
Charfreitags-Prozessionen
nebst
den Stationen des Kreuzweges.
Mit beigefügten Melodien.
Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit.
Preis: In Umschlag geheftet 3 Sgr
Cartonirt 5 „
Münster, den 3. Juli 1847.

Fr. Regensberg.

Angekommene Fremde.

Im Münsterschen Hofe (Carl Röckens Nachfolger, A. Wöcker.)

Freiherr v. Grüter, Landrath a. Tecklenburg. Freiherr v. Mortele, Gutsb. vom Hause Horst. v. Schwichow, Major und Landstallmeister a. Warendorf. von Wasle, Landrath a. Burgsteinfurt. Landtz. Dreyer a. Herzogl. Arenberg. Domainen-Rentmeister a. Recklinghausen. Fräulein Lee a. Lingen. Ebding, Oeconomie-Rath a. Burgsteinfurt. Bielefeld, Doctor a. Warendorf. Koch, Oeconom a. Bergheln.

Im König von England (Gerbaulet.)

M. Hamilton, Rentier a. England. Quensel, O.-L.-G.-Assessor a. Rheda. Schnermann, Part. a. Hannover. Matorp, Justiz-Commissar a. Bochum. von Bockerath a. Erkelenz, Brandt a. Witten, Kühn a. Soest, Westhaus a. Fam. a. Rheine, Russelin, Zöchter a. Haselünne, Thissen a. Düsseldorf, Aschoff a. Hörter, Bendeberg a. Osnabrück, Kauffl. Hüffer, Cameereien-Rath a. Cupen. Frl. Quensel a. Langerhausen.

Im Westfälischen Hofe (Krapp)

Friedenberg a. Leipzig, Bartels a. Frau a. Gütersloh, Wiederlack, Z. Forsterh, Fl. Forsterh a. Greven, Diedkmann a. Oberbaurn, Schwietering a. Osnabrück, Wiegand a. Elberfeld, Kauffl.

Berichtigung.

In der Todes-Anzeige (19517) in № 158 des Westf. Merkurs lese man statt: im 28. Jahre unserer glücklichen Ehe — „im 23. Jahre unserer glücklichen Ehe".

(Hierzu zwei Beilagen.

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 159.** **Münster.** Sonntag den 4. Juli **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Herren-Kurie am 22. Juni

Die Sitzung beginnt um 11½ Uhr. Der Marschall fordert zur Verlesung mehrerer Mittheilungen an die andere Kurie auf.

Referent v. Rabenau verliest die Mittheilungen über den Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen und auf Aufhebung der Gebühren für Aufenthalts-Karten. Beide Schreiben werden genehmigt.

Graf Gb. v. Stolberg verliest sodann die Mittheilung in Bezug auf die Verweisung der Uebersicht des Haupt-Finanz-Etats und der Finanzverwaltung an eine Abtheilung, so wie die Mittheilung betreffs des Antrags auf Vertagung des Vereinigten Landtags. Werden genehmigt.

Referent Graf v. Itzenplitz verliest:

„Protokoll der Abtheilungs-Sitzung als Gutachten über den Antrag auf Ertheilung der ständischen Rechte an Alle, die sich zur christlichen Religion bekennen. — Der dritten Abtheilung der Herren-Kurie des Vereinten Landtags ist ein Petitionsantrag der Kurie der drei Stände zur Vorberathung überwiesen worden, welcher dahin gerichtet ist: Se. Maj. den König die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestattet und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 2 der Gesetze über die Ansübung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorgelegt werde. — Graf von Itzenplitz, als Referent, beleuchtete den Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung über den angeregten Gegenstand und entwickelte die für den Beschluß der Kurie der drei Stände sprechenden Gründe. — Mit Rücksicht darauf, daß die Wahlfähigkeit und die Wahlberechtigung zu ständischen Versammlungen jeder Art im preußischen Staate gesetzlich durch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen bedingt ist, diese Bedingung auch auf den Vereinigten Landtag, welcher durch sämmtliche Provinziallandtage gebildet wird, Anwendung finden muß, dieser daher auch den angeregten Gegenstand in Berathung zu ziehen kompetent ist; und in Erwägung, daß in dem Allgem. Preuß. Landrecht eine Ausfüllung der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nicht gegeben ist, nach der bisherigen Praxis aber mit Berufung auf die Bestimmungen des westfälischen Friedens angenommen worden ist, daß zu solchen nur die Bekenner des katholischen und evangelischen Glaubens zu rechnen seyen; diese Annahme jedoch mit dem in der preußischen Gesetzgebung anerkannten Grundsatze der größmöglichsten Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere aber mit der in dem Patente, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften, vom 30. März d. J. und der unter demselben Tage an das Staatsministerium erlassenen und in der Allgemeinen Preußischen Zeitung Nro. 98 veröffentlichten Allerhöchsten Kabinets-Ordre von des Königs Majestät aufgesprochenen Willensmeinung, wonach den Unterthanen die im Allgemeinen Landrecht aufgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht erhalten werden soll, und wonach diejenigen, welche in ihren Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen oder einer solchen anschließen, nicht nur volle Freiheit des Austritts genießen, sondern auch im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§ 5, 6, 27—31, 112 des Allg. Landr. Theil II. Titel 11 — verbleiben sollen und diese Allerhöchste Willensmeinung nicht blos auf die vom Staate genehmigten derartigen Religionsgesellschaften, sondern auch auf die noch nicht genehmigten bezogen werden soll; auch kein Militair- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und eine bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst durch eine bestimmte Confession, z. B. bei Schullehrern u. dergl. ist, eine Schmälerung erleiden soll, nicht im Einklange steht, indem hiernach ein Dissident zu den höchsten Staatsämtern würde gelangen können, aber von der Theilnahme an ständischen Versammlungen ausgeschlossen werden müßte, beschließt die Abtheilung mit einer Majorität von 5 gegen 2 Stimmen, daß dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände einfach beizutreten, jedoch mit der Maßgabe, daß durch diesen Beschluß die Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden in Rücksicht der Befugniß derselben zur Theilnahme an ständischen Rechten, nicht präjudizirt werde. — Die Minorität von 2 Stimmen, welche die Gründe der Majorität im Allgemeinen zwar anerkennt, erachtet es jedoch im Interesse des Staats für nothwendig, daß zur Beurtheilung, ob Jemand sich zur christlichen Religion bekenne, nicht die bloße Versicherung anerkannt würde, sondern ein bestimmter Beweis erfordert werden müsse, weshalb nur die Mitglieder solcher christlichen Religionsgesellschaften zur Ausübung ständischer Rechte für befähigt zu erachten, welche eine bestimmte, öffentlich dokumentirte Glaubensbekenntniß angenommen haben und vom Staate genehmigt worden sind. Deshalb glaubt diese Minorität dem Antrage der Kurie der drei Stände nicht unbedingt, sondern nur insoweit beitreten zu können, als sie nur den Mitgliedern derjenigen Religions-Gesellschaften anerkannten christlichen Religionsgesellschaften das Recht der Wahlfähigkeit und Wahlbarkeit zu ständischen Versammlungen zugestehen und eine dem entsprechende Bitte an des Königs Majestät gerichtet wissen will. — Die Majorität ist dagegen der Meinung, daß es für die Beurtheilung der inneren religiösen Ueberzeugung eines Individuums keines Maßstab gibt und deshalb Jeder, der sich für einen Bekenner der christlichen Religion aufgibt, so lange dafür angenommen werden muß, als seine Handlungen nicht in augenscheinlichen Widerspruch mit den Grundsätzen des Christenthums treten; auch nicht früher dem Staate eine Befugniß zustehe, Jemanden wegen seiner Religionsmeinungen zur Rechenschaft zu ziehen, und das Gesetz selbst eine bloße Angabe der Religionspartei für genügend erachte, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt. (§ 5 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts.) Die Majorität empfiehlt daher der hohen vereinigten Herrenkurie die Annahme des Antrages der Kurie der drei Stände mit der von ihr aufgesprochenen Maßgabe. Dieser Maßgabe schließt sich auch eine Stimme der Minorität an, wogegen die Beifügung derselben von einer Stimme für überflüssig erachtet wird, weil es sich von selbst verstehe, daß durch die Berathung über den vorliegenden Gegenstand die Berathung eines ganz anderen in einer besonderen Berathung verwiesenen Gegenstandes nicht präjudizirt werden könne. Genehmigt und unterschrieben. Fürst von Radziwill. Graf von Itzenplitz (Referent). Prinz Biron von Kurland. Graf von Zieten. Graf York von Wartenburg. Fürst zu Salm-Dyck."

Graf Dohna-Lauck tritt dem Antrage mit der Motivirung bei, daß zum Vorlegung der Propositionen an den Vereinigten Landtag, nicht an die Provinzial-Landtage gebeten werde, da ein allgemeines Gesetz beantragt werde. — von Massenbach ist für die Ansicht der Minorität. — Graf Zieten: Ich war das eine der beiden Mitglieder, welche sich in der Abtheilung in der Minorität befunden haben. Ich war der Ansicht, daß nur Solchen die Ausübung der ständischen Rechte zugestattet werden soll, die nicht nur behaupten, daß sie dem Christenthume angehören, sondern die auch in der That Christen sind, also einer Religions-Partei angehören, deren Duldung vom Staate ausgesprochen. Das Wort Christenthum hat in der neueren Zeit eine so vielfache Auslegung erhalten, als das Christenthum überhaupt aufgefaßt ist; die Erfahrung der letzten Zeit hat uns gelehrt, daß Männer, nachdem sie Jahre lang nicht nur einer und derselben Lehre gefolgt, sondern sie auch gepredigt haben, daß sie diese Lehre verlassen, ja sogar als falsch verworfen haben. Die Erfahrung hat also gelehrt, daß der Sinn des Wortes Christenthum kein positiver mehr, sondern ein relativer geworden ist. Ich glaube aber, daß für den, welcher ein wahrer Christ ist, daß für den, der mit sich und seinem Glauben einig ist, dies kein relativer, sondern ein positiver Begriff sey; wenn ich aber diese Bedingnisse von Einzelnen vorausgesetzt habe, so glaube ich nicht zu irren zu gehen, wenn ich sage, daß dieser Begriff für den Staat auch ein positiver seyn muß; ist er aber ein solcher, so kann er auch nur solche Parteien dulden, die wirklich dem Christenthume, ihrem Glaubensbekenntnisse nach, angehören, und hieran schließt sich für sich selbst redend mein Antrag, daß nur solchen Unterthanen die Ausübung ständischer Rechte zugestattet wird, die einer vom Staate geduldeten christlichen Religions-Partei angehören. — Graf Dyhrn schließt sich dem Antrage der Ständekurie an. „Ich glaube nicht (sagt der Redner) daß wir berufen sind, und auf dogmatische Streitigkeiten einzulassen, sondern hier gilt es, das uralte Prinzip des preußischen Staates auch in dieser Hinsicht aufrecht zu machen. Meine Herren! Ich erlaube mir gerade in diesem Saale an den Geist zu erinnern, der diesen Saal erfüllte, und des schönen Wahlspruchs zu gedenken, welchem er durch seine 40jährige Regierung treu folgte Wenn er ihn auch nach der damaligen Art, die uns jetzt nicht mehr so gefällig ist, aufsprach und dieser Ausspruch dadurch leider bei einiger Zeit einen gewissen Bürgerschmack bekommen hat, für den hohen Geist war er so recht gemeint, als der heilige Schwur, wie die Geschichte seiner volksbeglückenden Regierung vierzig Jahre hindurch glänzend darthut. Im Geiste dieses Wahlspruchs mache ich Sie darauf aufmerksam, daß es ja hier gilt, diese bis jetzt noch von uns ausgeschlossenen Religions-Parteien nicht nur aufzunehmen, sondern, daß es auch gilt, ihnen diese Rechte zu geben, namentlich nach der Kabinets-Order, welche am 30. März d. J. erschienen ist. Ganz im Geiste des Großen Königs mache ich Sie aufmerksam, was für einen Eindruck es machen würde, wenn es Jemanden einfallen würde, die höchste Stuffel in den Staatsdienste zu ersteigen und wir wollten ihn nicht unter uns aufnehmen. Dieses davon ist nicht mehr die Rede, ihnen auch die Staatskarrière zu verschließen, weil die angeführte Kabinets-Ordre denen, die sich zu Sekten bekennen, welche nicht vom Staate anerkannt sind, schon das Recht gibt, die höchsten Stufen zu erstiegen, und wir sollten den schon Geduldeten unsere Räume verschließen? Das würde ein zu großer Widerspruch sein. Der preußische Staat hat sich immer aufgezeichnet, daß er alle Religions-Parteien mit gleicher Liebe umfaßt hat. Seine Regenten, unmittelbar nach der Reformation lutherisch, wurden später reformirt, das Volk aber blieb lutherisch, und noch entstand kein dauernder Zwiespalt. Wir sind nicht berufen, zu untersuchen, wie Jeder den christlichen Glauben erkennt, wir haben aber das Recht, zu bitten, daß Allen die ständischen Räume geöffnet werden." — Referent erläutert: Es gehe im preuß. Staate jetzt nur zwei anerkannte christliche Kirchen, die evangelische und die katholische, es ergebe sich dies auch noch aus den neuesten Gesetzen, wovon hier die Rede sey. Der Unterschied in der Meinung der Majorität und der Minorität der Abtheilung beziehe sich auf die blos faktisch, nicht gesetzlich geduldeten Religionsgesellschaften. — Staats-Minister von Thile: Das sey ein Irrthum, den er berichtigen müsse. Das Gesetz kenne keine anderen als gesetzlich geduldete Religionsgesellschaften, faktisch geduldete kenne es daneben nicht. Es existiren aber allerdings Vereine, die, ehe sie gesetzliche Duldung erlangen können, faktisch ignorirt werden; darin liege ein sehr wesentlicher Unterschied. Es hätten sich in der neuesten Zeit sehr viele Dissidenten-Gesellschaften von ihren respektiven Kirchen getrennt, und diese seien bis jetzt noch nicht geduldet, sondern sie würden faktisch ignorirt, bis der Moment eingetreten sey, wo über ihre Duldung oder über ihre Nichtduldung erkannt werden könne, nachdem sie ihr Glaubens-Bekenntniß vorgelegt haben würden, nachdem dieses geprüft und nachdem die Gesetzgebung erlaßt sein würde. — Fürst Lichnowsky: Es handle sich hier nicht um geduldete Konfessionen, sondern um Personen, die überhaupt keiner Konfession, also auch keiner geduldeten angehörten. Auch habe der ehrenwerthe Redner von einem Wahlspruch gesprochen, den einer der größten Männer aller Völker und Zeiten und als ein Gebetbuch verlassen habe; er seinerseits begreife nicht wohl, wie dieser Wahlspruch hier irgend eine Anwendung finden könne, insofern nämlich es das bekannte Wort des großen Königs sey: „Jeder soll nach seiner Façon selig werden." Er glaube nicht, daß man hier deshalb versammelt sey, um sich als Konzilium zu konstituiren und darüber theologisch zu debattiren, wer und wie man selig oder nicht selig werden könne; sondern es handele sich hier um faktische Rechte, die

zur Seligkeit nur in sehr weiter Wahl-Verwandschaft stehen. Er wolle aber nicht die Debatte auf diesem Gefühlswege christlicher Liebe fortführen, sondern sich nur an das positive Gesetz halten. Auch er wünsche, daß die in Preußen geduldeten Konfessionen sich vollkommener bürgerlicher Freiheit erfreuen mögen. Daß dieses schon in diesem Augenblick der Fall sey, davon lägen Beweise vor, da ein sehr bedeutendes und beredtes Mitglied der anderen Kurie Menonit sey, und außerdem mehrere Herrenhuter sich in jener Kurie befänden. Für die Klasse von Sektirern, die sich heut zusammenthun und morgen auseinander gehen, wolle er keine ständischen Rechte. — Graf Sierstorpff: Dissidenten zu dulden und ihnen ständische Rechte zu verweigern, heiße ihnen gleichsam eine Art Bescholtenheit vorwerfen. — Fürst Lichnowsky: Diese Gattungen von Glaubensvereinen oder konfessionellen Gesellschaften seyen nach dem Ausdruck, den man vorhin von der Ministerbank gehört habe, nicht anerkannt, sondern sie würden ignorirt. — Fürst W. Radziwill: Er habe zur Minorität in der Abtheilung gehört. Es sey gesagt worden, daß zur Beurtheilung der inneren religiösen Ueberzeugung eines Individuums kein Maßstab vorhanden sey. Nach seiner Ueberzeugung liege aber ein solcher Maßstab ganz natürlich in der Anerkennung und Duldung einer Religions-Gesellschaft, welcher die Einreichung eines bestimmt formulirten Glaubensbekenntnisses vorangehen muß, aus welchem erst die Regierung sich überzeugen kann, ob diese Religions-Gesellschaft eine solche Richtung und solche Grundsätze angenommen hat, daß ihrer Duldung und Anerkennung nichts entgegensteht. Die Frage: bist du ein Christ? scheine ihm schon viel inquisitorischer als der bloße Nachweis, daß man einer als geduldet anerkannten Religions-Gesellschaft angehöre. Es sey ferner von einem Redner Bezug genommen worden auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre, die mit dem Toleranz-Edikte von diesem Jahre gleichzeitig bekannt gemacht worden, und darin wieder auf den Punkt, der sich auf die Verhältnisse der Staatsbeamten beziehe, und wonach diejenigen, die zu irgend einer Richtung der christlichen Dissidenten übergetreten seyen, ihre Stellung im Staatsdienste nicht verlieren sollen. Er glaube aber, dieses Beispiel treffe auf den vorliegenden Fall gar nicht zu, denn bei den Staatsdienern habe jedenfalls die Regierung eine so genaue Kenntniß ihres Charakters und ihrer Grundsätze, daß sie wohl ermessen könne, ob der Uebertritt derselben aus innerer Ueberzeugung geschehen, in welchem Falle dem aus seiner Kirche ausgeschiedenen Staatsdiener seine Stellung ohne alle Bedenken gelassen werden solle. Sollte sich die entgegengerichtete Meinung der Regierung gebildet haben, so würde ihr die Machtvollkommenheit zustehen, ihn zu entlassen. Das Faktum sey nicht zu läugnen, daß sich in den religiösen Wirren und Umtrieben der letzten Zeit eine politische Richtung erkennen lasse, die sich den radikalen Rechtswegen der Gegenwart angeschlossen hätte; dies, glaube er, werde ihn rechtfertigen, wenn er die hohe Versammlung bitte, in Erwägung zu ziehen, daß sie besonders berufen sey, das konservative Interesse zu vertreten, und daß wir daher in unserm Votum über die Zulassung religiöser Sekten zur Standschaft vorsichtig seyn müssen. Diese Ueberzeugung habe die Minorität in der Abtheilung geleitet und bestimmt, ihr Votum dahin abzugeben, daß von den religiösen Sekten zur Standschaft nur die zuzulassen wären, deren Duldung vom Staate anerkannt sey. — Fürst zu Wied: Daß ein wesentliches Kriterium für die Beurtheilung der Frage, ob jemand die Standschaft ausüben könne, nur darin liegen könne, ob er in seiner religiösen Ueberzeugung nicht Grundsätze adoptirt habe, die direkt gegen Staatsgesetze verstoßen. Wenn dies nicht der Fall sey, so sehe er keinen Grund warum sie nicht zugelassen werden sollten. Es handle sich nur darum, die Religions-Grundsätze von Staats wegen zu prüfen und nachzusehen, ob sie diesem Erfordernisse genügen. Alsdann stehe seines Erachtens, kein Hinderniß entgegen, ihnen die ständischen und alle bürgerlichen und politischen Rechte zu ertheilen; sie könnten doch nicht in der Irre herumlaufen. Es scheine ihm, die ignorirten Religionspartheien könnten von der Standschaft nicht ausgeschlossen werden, da es doch auch Bestimmungen für sie geben müsse.

Staats-Minister Eichhorn: Ich glaube, es ist sehr wichtig, daß einer hohen Versammlung gegenwärtig sey, was nach der bestehenden Gesetzgebung, mit besonderer Berücksichtigung des Patents vom 30. März, unter geduldeten Religionsgesellschaften zu verstehen ist, und wie diejenigen Vereine, die noch keine Genehmigung vom Staate erhalten haben, sich zu den genehmigten Religionsgesellschaften verhalten. Das Gesetz von 1842 ist von zwei Fundamentalsätzen ausgegangen, Schutz den öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften und Bekenntnißfreiheit, als Folge der Gewissensfreiheit. Beide Grundsätze sind nicht neu in unserem Vaterlande, man hat sie nur deswegen durch neue Verkündigung dem allgemeinen Bewußtseyn wieder gegenwärtig gemacht, um die Stellung des Staats, den neuen Bewegungen auf dem religiösen Gebiete gegenüber, klar zu machen und daneben die Wege anzubahnen, mittelst welcher die Anwendung und Verwirklichung jener Grundsätze sichergestellt wird. — In Folge der ausgesprochenen Konfessionsfreiheit kann Jedermann ebensowohl von der öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft, als von denen, welche im Gegensatze zu dieser, der Staat als zu duldende förmlich und ausdrücklich genehmigt hat, ungehindert sich trennen, auch mit anderen zu einem neuen Vereine zusammentreten. — So lange die sich Absondernden noch keine Genehmigung des Staats für ihren Verein erhalten haben, ist ihr Verhältniß ein rein faktisches; der Verein hat, dem Staate gegenüber, noch kein Recht; der Staat nimmt nur vom Standpunkte der aufsehenden Polizei aus von ihm Notiz. Nur da, wo der Staat die öffentliche Ordnung bedroht sieht, oder wo er den öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften denjenigen Schutz, welchen sie nach den Gesetzen zu fordern berechtigt sind, zu leisten hat, greift er ein. In dem Patent vom 30. März d. J. ist vorausgesetzt, daß diejenigen, die sich absondern und einen neuen Verein bilden wollen, bei dem Staate sich melden und die Genehmigung nachsuchen werden, um dann in die Reihe geduldeter Religionsgesellschaften zu treten. Findet diese Meldung statt, so ist in Folge des Patents zunächst zu untersuchen, was das religiöse Gemeinsame oder das Bekenntniß der sich Meldenden ist. Wenn nach dem Ergebniß der Prüfung die Genehmigung an sich keinem Bedenken unterliegt, so soll diese nach dem Patent mit verschiedener Wirkung ertheilt werden, je nachdem das Bekenntniß des neuen Vereins mit dem Bekenntniß einer der öffentlich anerkannten christlichen Religionsgesellschaften im Wesen übereinstimmt oder nicht. Im ersteren Falle soll die Genehmigung nicht blos darauf beschränkt werden, daß der Verein als eine geduldete Religionsgesellschaft frei existire und sich entwickele, sondern es sollen auch, wenn in dem neuen Verein ein Kirchen-Ministerium geordnet ist, seine Geistlichen das Recht haben, amtliche Handlungen mit öffentlichem Glauben und bürgerlicher Wirkung vorzunehmen. Es ist ferner in dem Patent noch hinzugefügt, daß Se. Majestät Sich vorbehielt, dergleichen geduldeten Religionsgesellschaften noch weitere Rechte zu verleihen. — Wenn dagegen diejenigen, welche die Genehmigung ihres neu gebildeten Vereins nachsuchen, nicht im Stande sind, ihre Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß einer der öffentlich anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nachzuweisen, sondern im Allgemeinen nur darthun, daß ihre Religionsgrundsätze mit den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen, „Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger," nicht in Widerspruch stehen, so können sie zwar auch die Genehmigung des Staates als geduldete Religionsgesellschaften erhalten, und wird ihnen aber weder für ihre Religionsdiener der öffentliche Glaube, noch sonst die Verleihung eines besonderen Rechtes verheißen. — Es gibt faktische Vereine, die sich bei dem Staate zur Genehmigung noch nicht gemeldet haben, oder die noch in einer so flüssigen Bewegung sich befinden, daß das Gemeinsame, was sie binden soll, sich noch gar nicht bestimmt auffassen läßt. Da kann der Staat noch keinen Ausspruch thun, weder daß die Genehmigung zu ertheilen, noch daß sie zu versagen sey. — In dem Patente ist nicht ausgesprochen, daß diejenigen, welche aus einer anerkannten Religions-Gesellschaft ausgeschieden sind und einem solchen Vereine sich eng angeschlossen haben, ihrer bisherigen bürgerlichen Rechte verlustig gehen sollten. Das Nähere darüber findet sich in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, welche die Publikation des Patents vom 30. März d. J. begleitet hat. — Ich wiederhole: Geduldete Religions-Gesellschaften sind nur solche, welche vom Staate bestimmt genehmigt sind, und unter diesen macht das Patent den oben bezeichneten Unterschied. Solche Vereine dagegen, bestehend aus Mitgliedern, welche sich von einer öffentlich anerkannten oder vom Staate früher mittelst ausdrücklicher Genehmigung geduldeten Religions-Gesellschaft losgesagt haben, oder doch als ausgeschieden aus derselben betrachtet werden müssen, sind, so lange der Staat noch keinen förmlichen Ausspruch gethan hat, daß er sie genehmige, nicht als geduldete Religions-Gesellschaften anzusehen. Hier erlaube ich mir noch auf die praktische Seite der Frage aufmerksam zu machen. Das Gesetz vom Jahre 1823 wegen Einrichtung der Provinzial-Stände fordert für die Wahlfähigkeit als ständischer Abgeordneter die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; es heißt nicht „das Bekenntniß der christlichen Religion." Diese Bestimmung ist offenbar deswegen gemacht, weil man die Beurtheilung dieses Erfordernisses der Wahlfähigkeit nur von äußerlichen Kriterien wollte abhängig machen; denn wenn man gesagt hätte „Gemeinschaft im Bekenntniß der christlichen Religion," so konnte, wenn Jemand sich legitimiren und dies Erforderniß nachweisen will, leicht die Frage aufgeworfen und Zweifel darüber erhoben werden, ob es die christliche Religion sey, was der erwählte Deputirte bekenne. Bei der Bestimmung des Gesetzes „Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche" genügt es, daß der, welcher die Legitimation zu führen hat, angibt, zu welcher Kirche oder christlichen Religionsgesellschaft er sich halte; wie er individuell zum Christenthum stehe, ist nicht Sache der Untersuchung. Kommt nun dem Kommissarius, welcher die Legitimation zu prüfen hat, ein Fall vor, daß ein gewählter Deputirter zwar sich als Bekenner der christlichen Religion angibt, jedoch aus jeder Gemeinschaft der bestehenden christlichen Kirchen ausgeschieden ist, was soll der Kommissarius thun? Soll er eine individuelle Prüfung veranlassen? Das ist nicht möglich, denn von Staatswegen kann doch nur auf äußerliche Kriterien entschieden werden. Nun kann aber ein Solcher, der weder zu einer anerkannten, noch zu einer geduldeten christlichen Religionsgesellschaft gehört, keinen äußeren Nachweis darüber führen, daß er ein Christ sey. Das ist die Schwierigkeit in der Ausführung. Man könnte vielleicht sagen, um über diese Schwierigkeit wegzukommen, müsse es genügen, daß Jemand überhaupt nur erklärt: Ich bekenne mich zur christlichen Religion. Daraus, daß Alles und Jedes mit der bloßen Erklärung des Einzelnen, daß er sich zur christlichen Religion bekenne, abgemacht seyn solle, würde jedoch ein Ergebniß folgen, welches die jetzige Bestimmung des Gesetzes, die die Gemeinschaft mit einer der christlichen fordert, dem Wesen oder der Wirkung nach aufhöbe.

Graf York: Der Minister habe gesagt, daß das Bekenntniß zu einer der christlichen Kirchen nöthig sey. Es könne aber Jemand bei dem Standpunkt der Bildung der heutigen Welt äußerlich an ein bestimmtes Bekenntniß gebunden seyn, ohne innerlich mit der Kirche in Uebereinstimmung zu seyn; wenn ein solcher sich von seiner Kirche trenne, weil er sie für nicht richtig halte, so könne man deshalb noch nicht sagen: „Du bist kein Christ!" Wenn er aber noch ein Christ sey, so sey er auch noch Mitglied eines christlichen Staates, und ich muß ihm die Rechte, die die christlichen Staats-Unterthanen haben, vindiziren; denn es sind ausdrücklich nur alle diejenigen ausgeschlossen worden, die keine Christen sind. Wenn wir ihnen also zuerkennen müssen, daß sie Christen sind, so sind sie auch berechtigt, an allen Ehren und Würden Theil zu nehmen. — Der Redner sucht auszuführen, daß diejenigen Dissidenten, welche sich noch nicht gemeldet, die sich als Sektirer dem Staat noch nicht nachgewiesen hätten, als der frühern Kirche noch angehörig zu betrachten seyen. Die Kirche habe die Macht, zu sagen: „Wir schließen dich von der Kirchengemeinschaft aus", wir wollen dich nicht anerkennen als zur Kirche gehörig. Darum sey er jedoch noch nicht von den Staatsrechten ausgeschlossen. Ein Katholik z. B. könne etwas begangen haben, was gegen Satzungen der katholischen Kirche wäre, so daß er aus derselben ausgeschlossen würde; er glaube, daß darum der Staat noch nicht berechtigt sey, ihm deshalb seiner bürgerlichen Rechte und Ehren zu berauben, und er glaube, daß selbst die Herren auf der Ministerbank ihm darin beistimmen würden. — „Ich komme nun (fährt der Redner fort) auf das besondere Verhältniß im preußischen Staate. Der preußische Staat hat, wie alle übrigen, diejenigen Kirchen anerkannt, welche durch den westfälischen Frieden garantirt sind, er hat dadurch anerkannt die katholische Kirche, er hat dadurch anerkannt die lutherische Kirche, und er hat dadurch anerkannt die reformirte Kirche. Im Verlaufe der Zeit haben sich Sekten gebildet, und diese hat der Staat geduldet. Nun ist uns aber wohl bekannt, daß wir eine unirte evangelische Kirche haben, und es ist uns ferner bekannt, daß ein großer Streitpunkt darüber ist, welches die symbolischen Bücher sind, die den Inhalt dieser evangelischen Kirche ausdrücken. Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich gegen den Wunsch mancher Herren theologischer werde, als es ihnen vielleicht entsprechend und nothwendig zu seyn scheint, aber es läßt sich bei dieser Angelegenheit nicht ganz vermeiden. Man kann fragen, welches sind denn nun die Dokumente, die euer festes unirt-evangelisches Glaubensbekenntniß aussprechen? Die symbolischen Bücher der beiden bestehenden Kirchen, welche jetzt bis auf eine kleine Anzahl Mitglieder verschwunden sind, sind es nicht, denn sie widersprechen sich ja; ein neuer Ausspruch dafür ist noch nicht gefunden. Wir beziehen uns allgemein auf die heilige Schrift; inwiefern man sich auf die Glaubensbekenntnisse bezieht, ist für eine große Zahl ein Streitpunkt; die Sache ist in dieser Beziehung noch schwebend. Nun, frage ich, wie steht in Preußen der, welcher blos sagt, ich bin ein Christ. Man kann ihm nicht den apostolischen Heidelberger Katechismus, nicht die Beschlüsse der Dortrechter Synode, nicht die Konkordienformel, nicht das Augsburgische Glaubensbekenntniß vorlegen, denn er kann, ich spreche nicht meine persönliche Meinung, sondern die der größern Mehrzahl evangelischer Christen aus, denn er kann sagen: „ich habe mich verpflichtet auf die heilige Schrift, ich berufe mich auf

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

Zweite Beilage

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu Nro. 159. Münster, Sonntag den 4. Juli **1847.**

das Evangelium, und ich bin nicht an diese Konfessionen gebunden, und der Staat kann nicht sagen, lege mir dein Bekenntniß vor"; ich möchte sagen, daß es und eher zu viel, als zu wenig erscheint, aufzusprechen: „ich bin ein Christ", denn es gehört ein großer Muth dazu, das von sich aufzusagen. Ich erlaube mir, noch einen anzuführen, daß ich die Ansicht, die das geehrte Mitglied aus Posen angeführt hat, vollständig zurückweisen muß, daß nämlich die neuern Dissidenten eine destruktive Politik verfolgen. Ich kann viel zu lange nicht zugeben, bis mir aus ihren Glaubenssätzen bewiesen wird, daß dies eine nothwendige Konsequenz ist, selbst wenn es auch in einem einzelnen Falle so wäre. Ich muß gestehen, ich kenne sie nicht so genau, ihre Theologie sagt mir nicht zu, aber ich kann die Allgemeinheit nicht damit beschuldigen und muß dies zurückweisen." — Graf zu Dohna-Lauck: Die Bitte gehe nicht dahin, daß Se. Majestät der König die ständischen Rechte der Dissidenten jetzt schon feststellen möge, sondern sie gehe dahin, daß Se. Majestät geruhen möge, dem nächsten Landtage eine dahinzielende Allerhöchste Proposition vorzulegen. Diese werde erst die Bestimmungen und Modalitäten enthalten, unter welchen die christlichen Religions-Gesellschaften als geduldete oder anerkannte anzusehen sind. Also ist darüber erst früher zu verhandeln, und die bisherige Debatte scheint diesen Gegenstand vorzugreifen zu haben. Die vorliegende Frage sei die: Soll die Herren-Kurie das Prinzip anerkennen, daß allen Bekennern der christlichen Religion, unter näher festzustellenden Bedingungen, politische Rechte ertheilt werden? Komme man darin überein, so unterliege es keinem Zweifel, daß dann die vorliegende Petition beachtet werde. Dann habe er das Amendement gestellt, daß die Allerhöchste Proposition nicht den Provinzial-Landtagen, sondern dem Vereinigten Landtage vorgelegt werde, weil diese Proposition, da sie ein allgemeines Gesetz für den ganzen Staat betreffe, nur von dem Vereinigten Landtage berathen werden kann. Auf die Anträge des Marschalls mit diesem Amendement unterstützt.)

Fürst Radziwill: Auch auf einige Punkte der Rede des verehrten Mitgliedes aus Schlesien muß ich zurückkommen, und erstlich auf den, in welchem er das Gebiet der katholischen Kirche berührt. Es sind von ihm aus der Exemmunication Folgen gezogen, die nicht darin liegen. Diese hat mit den bürgerlichen Rechten nichts zu schaffen; sie schließt nicht einmal den Betreffenen aus der katholischen Kirche aus, sondern sie hebt blos die Theilnahme an den kirchlichen Wohlthaten, die heiligen Sakramente u. s. w. so lange auf, als der Behaftete nicht den Weg der Reue eingeschlagen und das wieder gut gemacht, was ihm die Exkommunication zugezogen hat. Sonach hat sich das verehrte Mitglied darüber gekränkt, was ich über die politische Richtung der neuern religiösen Wirren gesagt habe. Ich glaube, der neuern Wirren nicht weniger bieten bin, als er, ich habe mich nur an die Tagsbreffe gehalten, diese hat mir aber eine so genügende Auskunft gegeben, daß ich mich zu der Ansicht bewogen fühle, daß diese Wirren in großem Maße der radikalen Richtung der Zeit zum Deckmantel gedient haben. Ich bestehe mich mit dieser Ansicht nicht allein, und stelle sie der des geehrten Redners als völlig gleich berechtigt gegenüber, und werde nicht eher seiner Ansicht den Vorzug geben, als bis er mit eine Widerlegung führt, die ich in den Worten, die er gesagt hat, nicht habe finden können, obgleich ich seiner Rede aufmerksam gefolgt bin. Ich stimme mit dem, was das verehrte Mitglied aus Preußen gesagt hat, überein, daß eigentlich der geehrte Redner aus Schlesien von dem Gegenstande der Frage weitmehr abgewichen ist, daß er sich in allgemeine Erörterungen eingelassen hat und nicht auf die praktisch vorliegende Frage. In Bezug auf die Frage habe ich jedoch das, was für die vorliegende Diskussion noch von Wichtigkeit ist, nicht finden können, und das scheint mir in dem Kriterium zu liegen, welches nöthig ist, um sich zu vergewissern, daß ein Individuum, welches auf die Standschaft Anspruch macht, auch einem christlichen Bekenntnisse angehört. Wir haben dieses Kriterium nur darin finden können, daß es einer geduldeten Religions-Gesellschaft angehört, die ein Glaubensbekenntniß formulirt hat und auf Grund desselben anerkannt ist, und ich schließe mich dem an, was bereits erschöpfend und klar von der Ministerbank gesagt worden ist. — Graf von York repliirt, er glaube, daß er in allen Punkten in seinem Recht gewesen, und nicht von der gegenwärtigen Lage der Berathung abgewichen sey; er sey der Rede des Herrn Cultus-Ministers gefolgt. — Graf von Zieten und Graf von Sierstorpff verzichten auf das Wort. — Graf Arnim: Der Antrag der Ständekurie bitte, daß Se. Majestät beliebten solle, rc. und indem sie einen Befehl erbitte, erbitte sie zugleich eine Proposition für den nächsten Provinziallandtag. Darin liege ein Widerspruch. Sodann sey die Sache nicht vom Provinziallandtage, sondern vom Vereinigten Landtage vorzulegen. Uebrigens könne der nächste Landtag abgewartet werden; dann er glaube, daß die Sache, um die es sich handele, sich in einem genügenden Zeitraum aufgeklärt haben werde. — Referent Graf Ingenlig: Der Antrag der Ständekurie würde sich, nach der Ansicht der Grafen Arnim und Dohna-Lauck, genauer vielleicht in folgende Worte fassen lassen: „Se. Majestät den König zu bitten, allen zur christlichen Religion sich Bekennenden die Ausübung der ständischen Rechte zuzusichern und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 3. der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823, 27. März 1824 dem nächsten Vereinigten Landtage zur Begutachtung vorzulegen." — Graf zu Arnim nämlich noch hinzufügt: „in Bezug auf die religiösen Erscheinungen unserer Tage." — Graf Dohna-Lauck formulirt sein Amendement genauer dahin: „Se. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, allen zur christlichen Religion sich Bekennenden die Ausübung der ständischen Rechte Allergnädigst zuzusichern und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des § 5 sub 3 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächsten Vereinigten Landtage Allergnädigst vorlegen zu lassen." — Graf Dyhern tritt diesem Amendement bei.

Fürst B. Radziwill: Die über ständische Wählbarkeit in Bezug auf Religion sprechenden Gesetzes-Paragraphen setzen Theilnahme an irgend einem christlichen Bekenntnisse als Bedingung voraus. Bei allen religiösen Akten, die kein öffentlich ausgesprochenes oder formalisirtes Glaubensbekenntniß haben, müßte daher die Annahme, daß sie noch als christlich zu betrachten seyen, von der Auslage der einzelnen Individuen auf Treu und Glauben angenommen werden; auf welche Widersprüche man dabei aber stoßen kann, mag ein Beispiel beweisen: Es besindet sich nämlich ganz in der Nähe Berlins ein Städtchen mit einer katholischen Gemeinde, die jedoch eines Geistlichen entbehrt, und es geht deshalb, um vom Gottesdienst zu haben, von Zeit zu Zeit ein Kaplan der St. Hedwigs-Kirche auf Mission vorthin. In demselben Städtchen hat sich auch, wie an manchen anderen Orten, eine unbedeutende Dissidenten-Gemeinde gebildet, und von einem Mitgliede derselben wurde der kürzlich dort auf Mission anwesende Kaplan aufgefordert, einem Kinde die heilige Taufe zu ertheilen, bei welcher zwei Dissidenten als Taufpathen erschienen. Als nun der Kaplan die heilige Handlung vornahm und die gewöhnlichen Antworten auf die Fragen des Glaubensbekenntnisses von den Pathen Namens des Täuflings anstatt und zu der Stelle kam: Glaubst du auch an Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes! wurde ihm von den Taufpathen mit einem deutlichen und vernehmlichen Nein geantwortet. Diese Dissidenten behaupten nun zwar offenbar, Christen zu seyn, ob sie jedoch nach dem obern Angeführten darauf Anspruch machen können, will ich der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimstellen. — Wenn nun die Gesetze die Wählbarkeit von einem christlichen Bekenntnisse abhängig machen, so wird das angeführte Beispiel einen Beweis geliefert haben, auf welche Widersprüche man dabei stoßen könne, wenn man auch die Sekten mit eingetreten will, die kein öffentlich ausgesprochenes Glaubensbekenntniß aufzuweisen haben. — Referent Graf Ingenlig: Er habe vorhin sich einen Vorschlag erlaubt, der vielleicht die Ansicht der Majorität der Abtheilung treffen könnte, dies sey aber nicht der Fall gewesen; er habe daher weiter über die Sache nachgedacht und gefunden, daß die erhobenen Einwendungen wohl hauptsächlich in dem Worte „bekehren" ihren Grund haben möchten; wenn Worte „bekehren" das Wort „gestatten" genau aber statt: „bekehren" das Wort „gestatten" gesagt würde, dann würden sich vielleicht die Abtheilungssage würde, dann würden sich vielleicht die Abtheilungsmitglieder damit einverstanden erklären, denn dann würde der Zweifel beseitigt werden, als wolle man Se. Majestät bitten, schon vorläufig eine Verordnung zu erlassen und hinterher eine Proposition an den Landtag zu bringen. — Der Referent formulirt den Antrag in diesem Sinne.

Prinz von Preußen: Es kommt mir eigenthümlich vor, daß ein König von Preußen gebeten werden soll, daß Christen in seinen ständischen Versammlungen Aufnahme finden mögen. So hoch der Antrag der Drei-Stände-Kurie. So hingestellt, könnte man glauben, es sey traglich genommen, ob Christen überhaupt aufnehmbar seyen, woran man aber natürlich niemals gedacht hat. Es handelt sich nur aber darum, daß es Christen gibt, die sich in Verhältnissen bewegen, und denen hervorgeht, daß sie sich nicht zu einer anerkannten Kirche halten. Dies ist allein der Grund des Antrags. Wir haben anerkannte Religionsgesellschaften, dies sind die evangelische und katholische Kirche; und wir haben geduldete Religionsgesellschaften, Herrnhuter, Alt-Lutheraner u. s. w. Wenn also Jemand sagt, ich bin Christ. — so fragt man: zu welcher Kirche hältst du dich? — Er antwortet: ich gehöre zu keiner Kirche, sondern zu einer Religionsgesellschaft, Mennoniten, Herrnhutern u. s. w., aber zu den neuen, denen noch keine Namen beigelegt sind. Nun ist sie erste Frage, ob man Individuen, welche sich zu geduldeten Religionsgesellschaften zählen, als Stände aufnehmen soll oder nicht. Ich glaube, daß sie unbedingt aufgenommen werden können. Es handelt sich aber auch von denen, die sich von einer der anerkannten Kirchen offenbar lossagen haben und zu einer noch nicht geduldeten Religionsgesellschaft übergetreten sind, und da frage es sich zunächst, ob auch diesen, so zu sagen, kirchlich unbescholtenen Personen die Rechte der Standschaft ertheilt werden sollen. Den Angestellten sind ihre Rechte und Aemter durch die Kabinets-Ordre, die dem Gesetze vom 30. März gefolgt ist, ausdrücklich vorbehalten. Es sey daß Alle, die in jener kirchlichen Uebergangsperiode befinden, in ihren Stellungen nicht gehindert sind; sie bleiben unbeschadet in ihren Aemtern. Es kann sich aber wohl fragen, ob Einer, der in der quaest. Zwischenperiode sich befindet, während dieser Zeit zu einer ständischen Funktion gewählt werden darf, oder ob die Wahlfähigkeit ruhen soll, bis die Duldung der neuen Religions-Gesellschaft ausgesprochen ist. Wenn der Minister des Kultus gesagt hat, daß diese Zwischenperiode so bezeichnet werden könne, als ignorire man den Austritt aus der anerkannten Kirchen-Gesellschaft, so ist die zweifelhafte Frage, die und vorliegt, so gut wie entschieden und kein weiterer Antrag zu formiren, um allermenigstens den aber ein Antrag so wie der vorliegende. — Graf von Arnim: Er glaube, daß die Fassungen wie sie von dem Grafen Dohna und von dem Grafen Ingenlig proponirt seyen, auf einem gemissen Punkte über das hinausgingen, was in dem zweiten Theile der Petition der Drei-Stände-Kurie enthalten sey und daher unverträglich sind mit dem zweiten Theile, wonach die Regierung eine Proposition über diesen Gegenstand vorlege. Entweder hätten sich die Stände darüber zu vereinigen, was sie von Sr. Maj. als Abänderung erbeten sollten, dann bedürfe es keiner Proposition mehr; oder Se. Maj. möge den Gegenstand einer Erwägung unterwerfen und in einer Proposition ein Mittel zur Lösung bieten. Dann könne aber Se. Maj. nicht gebeten werden, diese Rechte im Voraus zuzusichern. Die erste Ansicht habe er nicht für klar genug, um sie zu einer Bitte zu erheben. Es könne nicht weiter erbeten werden, als eine Proposition zur Lösung des Zwiespalts zwischen dem thatsächlichen Zustande und dem rechtlichen. — Wer seine bisherige Kirche verlasse und sich nicht einer andern Kirche anschließe, aber dennoch erkläre, er gehöre zur christlichen Religion, trete stehe in Bezug auf die ständischen Gesetze in einem abnormen Verhältniß. Er schlage das Amendement vor: „Daß Se. Maj. allerunterthänigst gebeten werden möge, in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposition mit Rücksicht auf den § 5 sub 2 der Gesetze über Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem Vereinigten Landtag zur Begutachtung vorlegen zu lassen." (Wird unterstützt.) — Graf Dyhern findet die Bitte, daß ihnen die Ausübung der ständischen Rechte gewährt werde, nicht scharf genug ausgesprochen. — Fürst B. Radziwill bedauert bei seinem Antrag: „Se. Maj. den König zu bitten, Allergnädigst aussprechen zu wollen, daß auf Zulassung zur ständischen Wahlbarkeit nur diejenigen christlichen Körperschaften Anspruch machen können, denen

---

uitete bekenne. Bei der emeinschaft mit einer christ- daß der, welcher die Legi- gibt, zu welcher Kirche sagsgesellschaft er sich ll zum Christenthum Untersuchung. Kommt nun die Legitimation zu prüfen gewählter Deputirter zwar ren Religion angibt, jeweh bestehenden christlichen Kir- oll der Kommissarius thun? ülung veranlassen? Das ist staatsrenger kann doch nur hieben werden. Nun kann zu einer anerkannten, noch en Religionsgesellschaft ge- s darüber führen, daß er Schwierigkeit in der Aus- cht sagen, um über diese müsse es genügen, daß Je- : Ich bekenne mich zur daß Alles und Jedes mit Einzelnen, daß er sich zu kenne, abgemacht sey solle, folgen, welches die jetzige der Gemeinschaft mit einer Wesen oder der Wirkung

nister habe gesagt, daß das tlichen Kirchen nöthig sey. Standpunkt der Bil- ung der ein bestimmtes Bekenntniß ch mit der Kirche in Unter- ein solcher sich von seiner tur nicht richtig halte, so t sagen: „Du bist kein ch ein Christ sey, so sey er ristlichen Staates, und ich e christlichen Staats-Unter- en sich sind ausdrücklich nur nerren, die seine Christen gnerkennen müssen, daß sie ch berechtigt, an allen Ge- nehmen. — Der Redner jenigen Christlichen, welche e sich als Schlirer dem n hätten, als der frühern rrachten setzen. Die Kirche „Wir schließen dich von der mir wollen dich nicht aner- ig. Darum sey er jedoch chten ausgeschlossen. Ein begangen haben, was gegen Kirche wäre, so daß er auf Gebiet der katholischen Kirche berührt. Es sind von ihm aus der Exkommunication Folgen gezogen, die nicht darin liegen. Diese hat mit den bürgerlichen Rechten nichts zu schaffen; sie schließt nicht einmal den Betreffenen aus der katholischen Kirche aus, sondern sie hebt blos die Theilnahme an den kirchlichen Wohlthaten, die heiligen Sakramente u. s. w. so lange auf, als der Behaftete nicht den Weg der Reue eingeschlagen und das wieder gut gemacht, was ihm die Excommunication zugezogen hat. Sonach hat sich das verehrte Mitglied darüber gekränkt, was ich über die politische Richtung der neuern religiösen Wirren gesagt habe. Ich glaube, daß ich hierin noch weniger bieten bin, als er, ich habe mich nur an die Tagsbreffe gehalten, diese hat mir aber eine so genügende Auskunft gegeben, daß ich mich zu der Ansicht bewogen fühle, daß diese Wirren in großem Maße der radikalen Richtung der Zeit zum Deckmantel gedient haben. Ich bestehe mich mit dieser Ansicht nicht allein, und stelle sie der des geehrten Redners als völlig gleich berechtigt gegenüber, und werde nicht eher seiner Ansicht den Vorzug geben, als bis er mit eine Widerlegung führt, die ich in den Worten, die er gesagt hat, nicht habe finden können, obgleich ich seiner Rede aufmerksam gefolgt bin. Ich stimme mit dem, was das verehrte Mitglied aus Preußen gesagt hat, überein, daß eigentlich der geehrte Redner aus Schlesien von dem Gegenstande der Frage weitmehr abgewichen ist, daß er sich in allgemeine Erörterungen eingelassen hat und nicht auf die praktisch vorliegende Frage. In Bezug auf die Frage habe ich jedoch das, was für die vorliegende Diskussion noch von Wichtigkeit ist, nicht finden können, und das scheint mir in dem Kriterium zu liegen, welches nöthig ist, um sich zu vergewissern, daß ein Individuum, welches auf die Standschaft Anspruch macht, auch einem christlichen Bekenntnisse angehört. Wir haben dieses Kriterium nur darin finden können, daß es einer geduldeten Religions-Gesellschaft angehört, die ein Glaubensbekenntniß formulirt hat und auf Grund desselben anerkannt ist, und ich schließe mich dem an, was bereits erschöpfend und klar von der Ministerbank gesagt worden ist. — Graf von York repliirt, er glaube, daß er in allen Punkten in seinem Recht gewesen, und nicht von der gegenwärtigen Lage der Berathung abgewichen sey; er sey

---

der zweiten Beilage.

Geistliche auch bürgerlich gültige Amtshandlungen vorzunehmen können." — Fürst W. Radziwill ist mit diesem Amendement des Grafen Arnim nicht einverstanden, weil er in demselben die Ansicht der Minorität finden, weil er in demselben die Ansicht der Minorität finden, weil er sich dadurch nicht gedeckt werden.

Es entspinnt sich nun eine weitläufige Debatte über die Fragestellung und die Formulirung des Antrags, welcher zuletzt als vorbereitender Antrag der Majorität der Abtheilung folgende Fassung erhält: „Ist die Versammlung dem Beschluß der Kurie der drei Stände mit der Motivation bei, daß Se. Maj. die allerunterthänigste Bitte vorzutragen sey, in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte seines dermaligen Landtags vorlegen zu lassen." (Der namentliche Aufruf erfolgt, und es stellt sich heraus, daß 37 die Frage bejaht und 19 verneint haben *). — Ueber das Stimmenverhältniß kommt es wieder zu einigen Erörterungen. Die erforderliche Majorität, dem das Drittel der 56 anwesenden Mitglieder ist eigentlich 18⅔, drei Drittel gleich 37⅓, wobei das letzte Drittel einer ⅓ nicht gerechnet wird, ist vorhanden, was dem Einigen bestritten wird. Zur Sicherheit gibt der Marschall mit seiner entscheidenden Stimme den Ausschlag. Die Richtigkeit dieser Annahme wird zuletzt von der Versammlung anerkannt. — Graf Dyhrn verliest noch die Mittheilung an die andere Kurie in Bezug auf den Antrag des Grafen Burghauß, wegen Aufhebung des Salzmonopols. Wird ohne Bemerkung angenommen.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände vom 23. Juni.

Die Sitzung wird um 10¾ Uhr eröffnet. Nach Genehmigung des Protokolls zeigt der Marschall den Eingang des Beschlusses der Herrenkurie, betreffend die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um Ueberweisung des Haupt-Finanz-Etats und einer Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung, zu und verweist denselben zur Begutachtung an die 4. Abtheilung. Ein anderer ebenfalls eingegangener Beschluß der Herrenkurie, die Bitte der Kurie der drei Stände um Vertagung des Landtags betreffend, wird zu den Akten gelegt. Sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

Referent von der Schulenburg verliest das Gutachten der 4. Abtheilung der Kurie der drei Stände über das Votum der Herren-Kurie, betreffend die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände über die Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847. — Die sub V. und VI. (veral. die Sitzungen der Herrenkurie vom 18. und 19. Juni in No. 156 und 157 des Berl. Merk.) aufgeführten Petitionen habe die Herrenkurie unbedingt angenommen, die sub III. VII. angeführten nicht befürwortet. — Die sub I. II. IV. und VII. aufgeführten nur mit Modifikationen zu den ihrigen gemacht.

I. Die Petition der Ständekurie habe gelautet: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Räthlichkeit und innern Nothwendigkeit Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Einberufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre auszusprechen." Der Beschluß der Herrenkurie dagegen: „Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags in einer von Allerhöchstdemselben zu bestimmenden Frist Allergnädigst aussprechen zu wollen." Die Abtheilung schlage mit 11 gegen 1 Stimme die Befürwortung dieser Modifikation vor, da angenommen sey, daß Se. Majestät eine so kurze Frist für die periodische Wiederkehr der Sitzungen des Vereinigten Landtags bestimmen werde, wie sie den Wünschen der Stände entsprechen werde.

Graf von Löben: Obschon ihm die Gabe der Rede nicht in dem Maße eigen sey, wie an dieser Stelle wohl wünschenswerth seyn möchte, so glaube er, da es sich gegenwärtig um die definitive Entscheidung über die wichtigsten Anträge, welche dem vereinigten Landtage vorgelegen hatten, handele, als Vorsitzender der Abtheilung, wenigstens einige Worte an die Versammlung richten zu dürfen, um das Gutachten der Abtheilung zu befürworten. Der Redner führt aus, es sey jetzt ein Zustand der Ungewißheit und Unsicherheit in Bezug auf die Staatsverfassung, der nur dadurch zu beseitigen sey, daß man die Anträge möglichst in der Hauptsache aufrecht erhalte, welche früher in dieser Versammlung beschlossen worden. Dies sey aber nur durch Anschließen an die Modifikation der Herrenkurie möglich. — Abgeordn. Küpfer stimmt für die Aufrechthaltung des Beschlusses der Kurie der drei Stände. Er halte den jetzigen Zusammenstritt für nothwendig und vertraue der Weisheit der Krone, die nicht verkennen könne, daß dies allgemeiner Landeswunsch geworden sey.

Abgeordn. von Auerswald: Meine Herren! Bei der hohen Wichtigkeit, welche die festere Begründung und die fernere Entwickelung unserer ständischen Verhältnisse für uns hat, bei dem hohen Werthe, den wir mit Recht darauf legen, den uns gewordenen Beruf der Mitwirkung zu dieser festern Begründung, zu dieser sicherstellenden Entwickelung bethätigen und mit Erfolg ausübten, können wir uns nicht verhehlen, daß ein sehr ernster Moment für diese unsere Wirksamkeit herangekommen ist. — Es handelt sich zu dieser Stunde um diejenige Frage, welche, als kaum die Verordnungen vom 3. Februar d. J. erschienen waren, an den fernsten Gränzen des Landes, wie im Herzen desselben und von der Memel bis zur Mosel, wie von der Ostsee bis zum Bielersee, als die Lebensfrage unserer ständischen Verfassung bezeichnet, als der feste Grund erkannt wurde, auf welchem sie Anker werfen könne, wie auch der Treffall der Jahre und das Gewoge der Verhältnisse der Fluth der Zeit verändern möge. Diese wichtige Frage, die Frage über die regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtages, haben wir bereits in früheren Sitzungen in ernste Berathung genommen und uns dahin beantwortet, daß die regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtages die Lebensbedingung unserer ständischen Verhältnisse und unserer ständischen Entwickelung sey, und sind zugleich darin übereingekommen, daß eine zweijährige Frist für die Wiederkehr die angemessenste sey. Die Gründe dafür finden sich in unseren Berathungen und bedürfen nicht der Wiederholung. Um aber unsere auf tiefer Ueberzeugung gegründete Erklärung in der verfassungsmäßigen Form einer Petition Sr. Maj. dem Könige Allerunterthänigst zu können, war der Beitritt und die Zustimmung der anderen gesetzlichen Stimmen erforderlich, welcher durch unsere Verfassung bedingt ist. Der Rückblick dieser Stimme liegt uns jetzt vor, und es kommt darauf an, ob wir den Ton der unsrigen darin wiederfinden, ob wir uns demselben anschließen können. — Ich will meine persönliche Ansicht darüber, ob ich es nicht sehr lebhaft gewünscht hätte, daß der Beschluß der Herrenkurie ein anderer und namentlich in seiner Begründung mit dem unsrigen mehr übereinstimmender gewesen wäre, nicht aussprechen, schon um nicht Veranlassung zu erneuter Diskussion der verschiedenen vielfach beleuchteten Richtungen zu geben. Ich fordere vielmehr diejenigen von Ihnen, meine Herren, die es so lebhaft und dringend gewünscht hätten, daß die Herren-Kurie uns im Tenor des Antrags und in den Gründen einfach beigetreten wäre, auf, gerecht zu seyn und dankbar; gerecht gegen diejenigen, welche wie wir, nicht glauben anders sprechen zu können, als nach ihrer Ueberzeugung, dankbar aber gegen den Lenker der Geschicke Preußens, dankbar für den erneut bewährten Einklang der Gesinnung in unserm Vaterlande, weil wir verschieden auch die Auffassung im Einzelnen, in dem, was ich nicht zu den Lebensbedingungen des Antrags rechnen möchte, gewesen seyn mag, dennoch die Auffassung der Hauptsache die Erkenntniß der Nothwendigkeit des Hauptantrags selbst, in den Räumen, wo die sich befinden, welche der Krone am nächsten stehen, dieselbe gewesen ist, als in den Reihen derjenigen Vertreter des Landes, welche dem Volke am nächsten stehen. Diese gemeinschaftliche Auffassung der Hauptsache, diese Einigung beider Kurien über dieselbe ist eine Thatsache, die wir anerkennen wollen und anerkennen müssen und durch den Mangel an Uebereinstimmung in Einzelheiten uns nicht verkümmern lassen dürfen. Vergessen wir nicht, daß, wie groß auch das Gewicht sey mag, das von Vielen unter uns und, ich bekenne es, auch von mir auf jene nähreren Bestimmungen gelegt wurde, doch dieselben auch hier schon unter und große Verschiedenheit der Meinungen hervorriefen, sowohl in Betreff der Zweckmäßigkeit, als auch in Betreff ihrer gesetzlichen Rechtmäßigkeit gerade bei denjenigen, nach deren Ansichten der Antrag auf die regelmäßige Wiederkehr selbst naturwüchsig aus dem Boden des Rechts hervorgeht. Beachten wir ferner, daß die Herren-Kurie, obgleich sie unseren Gründen nicht beigetreten ist, sich enthalten hat, sie zurückzuweisen, oder sie zu widerlegen, und daß sie sich darauf beschränkt hat, ihren Antrag mit einer Motivation des unsrigen zu bilden, und daß sie ihrem Beschlusse die Worte hinzugefügt hat: „Die Herren-Kurie übergiebt allerunterthänigst die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit unbedingtem Vertrauen Sr. Majestät dem Könige." — Wenn das von Seiten der Herren-Kurie ausgesprochen ist, so ist es unsere Pflicht und dem anzuschließen, und darauf zu vertrauen, daß Se. Majestät der König selbst nicht gezwillt ist, das von ihm begonnene Werk unvollendet zu lassen. — Wenn ferner in dem Beschluß der Herren-Kurie gesagt ist: „Des Königs Majestät werden in Allerhöchstihrer Weisheit am besten erkennen, ob und welche der von der Kurie der drei Stände vorgetragenen Gründe von dem Gewichte sind, um Allerhöchstdieselben zur Gewährung der Wohlthaten periodischer Wiederkehr zu bestimmen," so lassen Sie uns darauf vertrauen, daß Se. Majestät der König, dem diese unsere Gründe zu vollständiger Kenntniß kommen, in Erwägung derselben ihnen seine Anerkennung nicht versagen, und daß es seinem Scharfblick nicht entgehen wird, wie ein Stab, leicht genug, um nach Umständen benutzt oder bei Seite gestellt werden zu können, hindurchgeht die feste Stütze gewährt als ein Baum, der Wurzel geschlagen hat und in ordnungsmäßiger Zeit seine Blüthen und Früchte bringt, daß er nicht den Anhalt gewährt wie eine Stütze, fest aufgerichtet in der Mitte eines Landes, hell und klar genug, um das Bild desselben treu wiederzuspiegeln und in einem reinen Spiegel dem Auge des Monarchen vorzuführen, nicht starren Stoffes, sondern voll organischen Lebens, um, gleich der Mimosa-Pude, Ton und Klang zu gewinnen, sobald und so oft ihr Morgen heraufkommt. — Ich glaube, wir dürfen darauf vertrauen, daß des Königs Majestät sich den Gründen, die von seinen getreuen Unterthanen, von seinen getreuen Ständen ihm vorgetragen sind, nicht entziehen wird, nicht entziehen kann. — Ich schließe damit, daß ich auch den von mir entwickelten Ansichten kein Bedenken trage, mich der Herren-Kurie in Betreff ihres Beschlusses auf die periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags anzuschließen, daß ich aber, dies muß ich noch hinzufügen, großes Bedenken tragen würde, es nicht zu thun und damit diesen Antrag, der nicht blos von uns, sondern ich darf es mit der größten Bestimmtheit behaupten, von allen unseren Kommittenten, ja, von dem ganzen Lande für den wichtigsten gehalten wird, für diesmal gänzlich abzulehnen, die weitere Entwickelung auf diesem Felde unserseits nicht zu fördern, Se. Majestät einen bestimmten Anlaß dazu nicht zu geben. Ich füge nur noch den Wunsch hinzu, daß, wenn die hohe Versammlung dieser Ansicht beitritt, dies mit einer Einhelligkeit geschehen möge, die der Sache die rechte Kraft giebt, die Kraft der Einmacht, die eine Macht ist, der Einmacht in einer guten Sache, der Einmacht unter uns, der Einmacht unter den ständischen Körperschaften unseres Landes! (Vielstimmiger Beifall. Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Es ist für die Annahme des Antrags mit so sichtbaren, kräftigen Worten gesprochen worden, daß ich nicht weiß, ob dafür noch viel und Besseres zu sagen seyn möchte, indessen es könnten Mitglieder dagegen sprechen wollen, und die Gerechtigkeit fordert, daß diese gehört werden. Ich bitte also, wenn Jemand dagegen sprechen will, es anzuzeigen und diesen Platz einzunehmen. — (Nach einer Pause.) — Mit Zustimmung der hohen Versammlung werde ich dem Herrn Abgeordneten Stedmann das Wort geben. — (Stürmisches Verlangen nach Abstimmung.)

Abgeordn. Stedmann: Meine Herren! Es fällt mir sehr schwer, in diesem Augenblick das Wort zu ergreifen gegen den berechtm, mit schönen Worten und vorgetragenen Antrag eines sonst hochverehrten Kollegen, mit dem ich mich sonst freue, übereinstimmen zu können; aber mein Gewissen, meine Herren, geht mir über Alles, ich muß dagegen sprechen. Es ist unendlich schwer, es ist eine überaus große Verantwortung, deren Gewicht mich in diesem Augenblicke fast niederdrückt, auch nur mit einem Finger einzugreifen in das Räderwerke eines großen Staats, dem ich von ganzem Herzen die schönste Entwickelung, die herrlichste Blüthe wünsche; aber, meine Herren, die Stimme des innersten Gewissens kann ich auf keine Weise unterdrücken, und keine Macht der Erde wird mich dazu bringen. Ich habe von meinen Kommittenten nicht die Vollmacht empfangen, irgend ein Recht des Landes aufzugeben. Wir haben ein Recht auf ständische Verfassung, und die nähere Bestimmung dieses Rechtes ist nur in einer einzigen Zeile eines Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben, im §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Kein Argument von den Ministerstich hat mich überzeugt, daß es nicht, wenn wir ehrlich seyn wollen, gewinnt ist, eine allgemeine große Landes-Repräsentation alle Jahre zu berufen. Dieses Recht kann ich nicht aufgeben. Will die Krone sich mit den Ständen vertragen, Niemand wird mehr Vertrauen, mit mehr Liebe ihr entgegenkommen, als ich, aber es freiwillig aufgeben — nimmermehr! — (Mehrfaches Bravo!)

Marschall: Wenn ich recht gesehen, hat der Herr Abgeordnete Meyssen auch dagegen sprechen wollen. — (Großer Lärm.)

Abgeordn. Meyssen: Meine Herren! Ich hoffe, Sie werden auch mir gestatten, meine Ueberzeugung in wenigen Worten hier auszusprechen. Auch ich gehe mit schwerem Herzen daran, einer Ueberzeugung Worte zu geben, die mich zu einem von dem meiner vollstehen Freunde dissentirenden Votum veranlaßt. Ich glaube, nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage dem Antrage der Herren-Kurie nicht beistimmen zu können. Meine Herren! Als wir in den ersten Tagen unseres Hierseyns die Arrese debattirten, da drängte sich Jedem von uns die Frage auf, was [illegible] Abänderung des Patents Krone zu erhalten, da [illegible] dauernder Rechtszustand [illegible] Wir haben bei der Debatte über [illegible] zelnen Punkt gründlich [illegible] Majorität zu der festen [illegible] wenn eine Verstoffung [illegible] soll, dann eine regelm[illegible] Landtags gehöre, welche [illegible] als jährlich bezeichnete, [illegible] ich mich bekenne, ein [illegible] alle 2 Jahre erbat. [illegible] sind bei unserer Berat[illegible] gung gekommen, daß [illegible] stionen die Einheit [illegible] kennerin drei Körper[illegible] meiner Gesetze zu b[illegible] tigend eine Ausnahm[illegible] Zustimmung des Ver[illegible] ten wünsen. Wir be[illegible] der Herren-Kurie ist [illegible] nächst erachten, abg[illegible] Gebäude, welches wir [illegible] auf längere Zeit ben[illegible] nungen soll diese Tre[illegible] durch den Beschluß de[illegible] norten und nur drei [illegible] Meine Herren! Die [illegible] der Grundlage einer [illegible] mag ich nicht bestreite[illegible] einst lästigen Verhältni[illegible] beharren, bis alle die [illegible] den Berathungen fest[illegible] den müssen, wenn [illegible] Länger Zeit beginnt [illegible] die Ueberzeugung, daß, [illegible] diese hochwichtige Fra[illegible] Bitte und die Krone [illegible] Entschleitung gänzlich [illegible] geben, zu rechter Zeit [illegible] habe die feste Ueberz[illegible] ihrer hohen Weisheit [illegible] Mitte ihrem ganzen G[illegible] weiß daß, was das Vol[illegible] durch das Organ seiner [illegible] Zeit gewähren wird, [illegible] Weil ich die Krone mi[illegible] lung unserer Verfassung [illegible] stimme ich gegen den [illegible] (Den Redner begleitet [illegible] nen Sitz zurück.)

Auf die Frage des [illegible] lung, nachdem sie fast [illegible] trag gehört habe, die D[illegible] entschieden war sich für [illegible] Abstimmung durch Na[illegible] dem Beschluß der K[illegible] solle?" — Sie wird [illegible] gegen 31 Stimmen be[illegible]

Referent von der [illegible] Verlesung fort:

II. habe das Pet[illegible] die frühere Gesetzgebu[illegible] lichkeit und innere [illegible] bitten, den Wegfall [illegible] Die Herren-Kurie hab[illegible] des Beschlusses votirt: [illegible] Verordnungen vom 3. [illegible] nigten Publikum und d[illegible] zu wollen, daß diese [illegible] nissen zu dem Vere[illegible] Rechte eingeräumt wer[illegible] tischen Ausschüsse der [illegible] teren gegenüber, durch [illegible] 1842 beigelegt waren, [illegible] 2 und 4 der obgeda[illegible] Mit 10 gegen 2 Stim[illegible] Petition in den Modifi[illegible] den Eine vorbereitende [illegible] Ausschüsse sey durchaus [illegible] und schmälere den Lan[illegible]

Graf Schwerin: [illegible] der Ansicht der Abthe[illegible] der Ständekurie sey [illegible] Ausschüsse als Selbst[illegible]

*) Von den Prinzen königl. Hoheiten haben gestimmt mit Ja: der Prinz von Preußen, die Prinzen Albrecht und Georg; mit Nein: die Prinzen Friedrich Wilhelm, Adalbert und Waldemar.

*) Von den Stän[illegible] Westfalen stimmte [illegible] Meyer mit Nein. [illegible] (im Ganzen 87 Mitgli[illegible] Bötting, Gutsbesitz[illegible] und Fabrikant; Deit[illegible] Deiting, Kaufmann [illegible] Effenwirth, Rathsherr [illegible] Lederfabrikant u. M[illegible] Larrenz, Ackerbürger [illegible] wirth); Schulte Hol[illegible] wirth.

die Frage auf, was geschehen müsse, um eine solche Abänderung des Patents vom 3. Februar c. von der Krone zu erhalten, das daraus ein für lange Zukunft dauernder Rechtszustand für unser Volk hervorgehe. Wir haben bei der Debatte über die Adresse und früher bei der Debatte über die politischen Fragen jeden einzelnen Punkt gründlich erwogen, wir sind in großer Majorität zu der festen Ueberzeugung gekommen, daß wenn eine Vorlegung für längere Zeit gegründet werden soll, dazu eine regelmäßige periodische Wiederkehr des Landtags gehöre, welche ein Theil der Versammlung alle jährlich bezeichnete, der Theil nämlich, zu welchem sich bekenne, ein anderer Theil der Versammlung alle 2 Jahre erhat. aus Rücksichtsgründen. Wir sind bei unserer Berathung zu der weiteren Ueberzeugung gekommen, daß für die reichsständischen Funktionen die Einheit nöthig, daß es unmöglich sey, verschiedene drei Körperschaften zur Berathung allgemeiner Gesetze zu haben, daß alle Parteien ohne irgend eine Ausnahme durch die Verfassung an die Zustimmung des Vereinigten Landtags gebunden werden müßten. Bei der Berathung und Beschlußnahme der Herren-Kurie ist von jener Einheit, die wir für nöthig erachteten, abgesehen worden. In der Verfassungs-Urkunde, welche wir als ein organisches Ganzes, das auf längere Zeit den Angriffen der verschiedenen Meinungen fest stehen sollte, durch deren Ausgleichung, ist durch den Beschluß der Herren-Kurie wieder zerstückelt worden und nur theilweise zur Geltung gekommen. Meine Herren! Dieser Theilung und Zersplitterung der Grundlage einer wohlgegliederten Verfassung vermag ich nicht beizustimmen. Ich kann nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse nur fest bei der Ueberzeugung beharren, daß alle die Rechte, die wir in unseren früheren Berathungen festgestellt haben, und zu Theil werden müssen, wenn das Verfassungswerk bei uns für längere Zeit begründet werden soll. Ich habe keine andere Ueberzeugung, wenn wir bei der Lage, in welcher diese hochwichtige Frage sich gestalten ist, mit kleiner Mitte und der Krone nähern, wenn wir der Krone die Entscheidung gänzlich überlassen, wenn wir sie anheimgeben, zur rechten Zeit diese Entscheidung zu fällen, ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Krone dann in ihrer hohen Weisheit die Verhandlungen in unserer Mitte ihrem ganzen Gehalte nach würdigen, daß sie gewiß das, was das Volk als sein unveräußerliches Recht durch das Organ seiner Vertreter reklamirt hat, zu der Zeit gewähren wird, wenn es ihr angemessen erscheint. Weil ich die Krone nicht drängen kann, theilweise Lösung unserer Verfassungs-Frage herbeiführen will, darum stimme ich gegen den Antrag der Herren-Kurie. — (Den Redner begleitet ein vielfaches „Bravo!" an seinen Sitz zurück.)

Auf die Frage des Marschalls, ob die Versammlung, nachdem sie jetzt Meinen für und gegen den Antrag gehört habe, die Diskussion geschlossen haben wolle, erschallet man sich für den Schluß und es erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf über die Frage: „ob dem Beschluß der Herren-Kurie beigetreten werden solle?" — Sie wird mit ungeheurer Majorität, 418 gegen 31 Stimmen bejaht.*)

Referent von der Schulenburg fährt in seiner Vorlesung fort:

II. habe das Petitum gelautet: „Mit Bezug auf die fruhere Gesetzgebung und auf Gründen der Nützlichkeit und Billigkeit empfiehlt Se. Majestät zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse aufzusprechen." Die Herren-Kurie habe dagegen folgende Motivirtation des Beschlusses votirt: „Seine Majestät zu bitten, die Verordnungen vom 3. Februar 1847 über den Vereinigten Ausschuß und dessen Befugnisse dahin abändern zu wollen, daß diesem Ausschusse in seinen Verhältnissen zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche dem ständischen Ausschusse der Provinzial Landtage, diesem letzteren gegenüber, durch die Verordnung vom 21. Juni 1842 beigelegt worden, und solches näher aus den §§. 2 und 4 der letztgedachten Verordnung hervorgeht." Mit 10 gegen 2 Stimmen schlage die Abtheilung den Beitritt zu den Modifikationen der Herren-Kurie vor. Eine vorberathende und vorbereitende Wirksamkeit der Ausschüsse sey durchaus unstatthaft, vielmehr störend und schmälere den Landtag in seinen Rechten nicht.

Graf Schwerin: Er trete auch in diesem Punkte der Ansicht der Abtheilung bei. Der frühere Antrag der Ständekurie sey dahin gegangen, den Wegfall der Ausschüsse als stellvertretender Organe für den Vereinigten Landtag zu beantragen; eine solche Vertretung liege aber auch nicht in der Motivirtation der Herren-Kurie. Es scheine ihm, wenn Se. Maj. geruhen sollten, auf die Petition einzugehen, daß dieser nicht präjudizirlich für die Rechte des Vereinigten Landtages seyn, sondern vielmehr in vielen Punkten für den ständischen Organismus sehr nützlich werden könne. „Wäre das Letztere auch nicht im vollen Maße klar (fügt der Redner hinzu), so würde mich hier doch die Rücksicht leiten, welche mich immer bei Berathung von Gegenständen leiten wird, die uns auf der anderen Kurie zugekommen sind, nämlich die Rücksicht, daß ich es für die Entwicklung unserer Institutionen für durchaus zweckmäßig und förderlich erachte, mit der anderen Kurie so viel wie möglich in Uebereinstimmung zu bleiben und ihr in alle dem nachzugehen und sich ihr zu accomodiren, wo ich es ohne Verletzung meiner Pflichten gegen meine Committenten thun kann. Daß dies aber hier geschehen kann, daß ich mich dem Beschluß der Herren-Kurie anschließen kann, ohne diese meine Pflichten zu verletzen, ist mir unzweifelhaft. Man wird tadelnd sagen können, man habe die Nützlichkeit der Ausschüsse, wie sie die Herren-Kurie vorgeschlagen hat, noch nicht ermessen können. Dies würde jedoch für mich, selbst wenn ich dieser Meinung wäre (ich habe jedoch früher ausgesprochen, daß ich sie für nützlich erachte), noch kein Grund seyn können, mich dagegen zu erklären. Ich wiederhole also, daß ich dem Antrage der Abtheilung entschieden beitrete."

Abgeordn. Offermann: Er sey gegen die Wahl von Ausschüssen, also gegen den Vorschlag der ersten Kammer. Wenn der Ausschuß gewählt werde, belange er, were demselben mehr aufgetragen, als die Versammlung hochstens habe. Wenn der Ausschuß unter diesen Umständen gewählt werde, so liege ein Irrthum, der den Wahl vorauszusetzen, einen Schlimmen bei dem Vereinigten Landtage, denn der Landtag sey hernach abschlüssig. (Ruf zur Abstimmung.) — Abgeordn. Schuck: Er sey gegen die Wahl des vorgeschlagenen Ausschusses, einmal weil kein Königl. Auftrag zur Wahl eines solchen Ausschusses vorliege, und dann, weil der Grund, weshalb 1842 die Ausschüsse zusammengesetzt worden, nicht mehr vorhanden sey. Er erkläre also hiermit, daß er sich unter keinen Umständen zu einer solchen Wahl entschließen werde.

Abgeordn. Frhr. v. Binde: Ich gehöre zu den verehrten Mitgliedern, welche den Beschluß ..... (Stillschweigen). Ich weiß nicht, was die Heit-keit des Herrn Referenten von gestern veranlaßt hat. Ich zähle mich den Mitgliedern der verehrten Versammlung zu, welche den Beschluß der Herren-Kurie, der und hier vorliegt, in einem einzelnen Punkte mehr in Uebereinstimmung mit dem vielversprechenden Rechtsboden finden, als den Beschluß der Kurie der drei Stände, dem ich dabei auch bei der früheren Abstimmung nicht beigetreten habe. Es ist mir der Punkt, der eben abgehandelt ist. Ich will mit zwei Worten den Grund erwähnen — in so fern unser Beschluß von einer zweifachen Periodicität spricht, die ich auch den vielfach anmiedelten Rechtsgründen nicht bestreiten kann, während der Beschluß der Herren-Kurie nur im Allgemeinen von einer Periodicität spricht, unter welcher man auch eine einjährige verstehen kann. Da nun Seitens der Herren-Kurie unsere Rechtsgründe nicht bestritten sind, so habe ich das Vertrauen zu der Weisheit Sr. Maj., daß Er uns in Berücksichtigung derselben eine einjährige Periodicität bewilligen wird. In Bezug auf den jetzt vorliegenden zweiten Punkt muß ich bekennen, daß ich ebenfalls keinen Anstoß in Betreff der Rechtsgründe habe dabei finden können; denn es ist von dem Mitglieder der pommerschen Ritterschaft bereits einwirkt worden, daß wir überhaupt nur den Rechtsanspruch für uns einbringt haben, daß zu allen allgemeinen Gesetzen, welche Personen- und Eigenthumsrechte, so wie die Steuern zum Gegenstande haben, immer der verfassungsmäßige Beirath des Vereinigten Landtages eingeholt werden muß. In so fern also durch Annahme des Beschlusses der Herren-Kurie die Punkte des Gesetzes in Wegfall gebracht würden, welche den Ausschüssen das Recht verleihen, Sr. Maj. dem Könige auch über solche Gegenstände den verfassungsmäßigen Beirath zu ertheilen, in so fern diese Punkte aus dem Gesetze vom 3. Februar wegfallen würden, würden unsere Rechtsbedenken dadurch beseitigt werden. Ich muß indeß bekennen, daß ich die Fassung des Beschlusses der Herren-Kurie nicht so unzweifelhaft und klar finde, als der Abgeordnete der Provinz Pommern es und gelegt hat; denn es ist am Schlusse des Beschlusses gesagt worden, daß diesen Ausschüssen, im Verhältnisse zu dem Vereinigten Landtage keine weiteren Rechte eingeräumt werden möchten, als solche den ständischen Ausschüssen den Provinzial-Landtagen gegenüber, beigelegt werden, wie solches aus den §§. 2 und 4 des Gesetzes von 1842 näher hervorgehe. Dieser letzte Schlußsatz erregt das Bedenken in mir, daß allerdings auch auf andere Punkte hat Bezug genommen werden können oder sollen, und daß nur die §§. 2 und 4 näher hervorgehoben worden sind, ohne gerade eine Bezugnahme auf den § 3 ausschließen. Die Sache ist in dem Beschlusse der Herren-Kurie also noch nicht klar gestellt und die Fassung mir um so bedenklicher vorgekommen, als die ständischen Ausschüsse, wenn sie auch keine Rechte mehr haben, dem Vereinigten Landtage gegenüber, als ihnen, den Provinzial-Ständen gegenüber, zugestanden war, doch durch das Gesetz vom 21. Juni 1842 im § 3 das Recht erhalten haben, die nicht im Einklange stehenden Aeußerungen der verschiedenen Provinzial-Landtage über ein Gesetz miteinander in Einklang zu bringen. In sofern nun die Herren-Kurie unseren auf genügenden Rechtsgründen basirten Beschluß, Se. Majestät zu bitten, den Provinzial-Ständen keine allgemeinen Gesetze vorzulegen, nicht beigetreten ist, in so fern ist allerdings dadurch noch mehr das Bedenken begründet, daß den Provinzial-Ständen auch ferner allgemeine Gesetze vorgelegt und die Vereinigten Ausschüsse dann berufen werden möchten, um die verschiedenen Ansichten der Provinzial-Stände in Einklang zu bringen, so daß ihnen dadurch ein Recht beigelegt wird, was ihnen, den Provinzial-Ständen gegenüber, unzweifelhaft zugestanden hat, was aber gleichwohl die Rechte des Vereinigten Landtages, unserer Ansicht nach, der Ansicht der Mehrheit dieser hohen Versammlung nach, auf wesentliche alterirten würde. Ich glaube, in diesen beiden Beziehungen würde es durchaus nothwendig seyn, wenigstens unser Conclusum so zu fassen, daß über unsere Ansichten auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann. Ich finde daß in dem Gutachten der verehrten Abtheilung bereits angedeutet; mit Recht ist darin hervorgehoben worden, daß nach den Gründen, die dem Conclusum der Herren-Kurie beigelegt worden sind, wohl die Herren-Kurie keinen anderen Sinn mit ihrem Beschlusse verbunden haben werde, als daß den Ausschüssen nur die in den §§ 2 und 4 enthaltenen Rechte beigelegt werden und sie Schwierigkeiten nur über verschiedene und vorberathende Stellung haben sollen. Wäre dieser Interpretation in dieser hohen Versammlung auch beigepflichtet und das Rat also ausgesprochen, so würde die rechtlichen Bedenken allerdings gehoben seyn. Wenn ich auf die Gründe der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit übergehen soll, so bin ich ebenfalls nicht so ganz unbekümmert über die Wirksamkeit der künftigen Ausschüsse, als das geehrte Mitglied der Ritterschaft des anklamer Kreises. Es ist anderweitig von ihm hervorgehoben, daß die Ausschüsse zwei Funktionen haben sollen, einmal die über Gesetze, welche nach der bisherigen Verfassung nicht den Provinzial-Ständen vorgelegt werden müssen, Se. Maj. ein Gutachten abzugeben. In Beziehung auf diesen Punkt entsteht mir allerdings das Bedenken, daß wir auf der Erfahrung bereits gesehen haben, namentlich in den letzten Tagen, als wir den Antrag an Seine Majestät zu richten beschlossen, alle Gesetze, welche die Prozeß-Ordnung betreffen, jedesmal dem Landtage vorlegen zu lassen, es entsteht mir das durch die Erfahrung begründete Bedenken, daß bei der Schwierigkeit, die scharfe Grenze zu ziehen zwischen Gesetzen, welche Personen- und Eigenthumsrechte betreffen, und welche nicht zur Vereinfachung der legislatorischen Operationen diese Grenze weniger streng gezogen, und also auch den Vereinigten Ausschüssen Gesetze vorgelegt werden möchten, welche nach einer strengeren Interpretation den Rechten der Vereinigten Landtages oder nach Unterschied der Provinzial-Landtage angehören würden. Das ist das erste praktische Bedenken. Das zweite ist mir in Beziehung auf den zweiten Abschnitt des §. 4 entstanden, worin gesagt wird, daß Se. Maj. sich vorbehalten will, die Ausschüsse mit der gutachtlichen Aeußerung über die Nothwendigkeit solcher Gesetze, die demnächst an den Vereinigten Landtag oder an die Provinzial-Landtage gelangen müssen, zu hören, also die Ausschüsse zu hören über die Frage, ob überhaupt ein solches Gesetz erlassen werden soll. Würde sich der Ausschuß über diese Frage dahinend aussprechen, so würde möglicherweise durch diese Vorberathung in den Ausschüssen ein günstiger Erfolg für die spätere Berathung im Vereinigten Landtage erzielt werden können, weil dann wenigstens das Gesetz zur Berathung des Vereinigten Landtages gelangen würde; würde der Ausschuß dagegen sich verneinend aussprechen, so würde es möglich seyn, daß eine geringe Minorität dieser hohen Versammlung ein Gesetz ablehnen könnte, welches der Vereinigte Landtag in seiner Mehrheit als nützlich und zweckmäßig anerkannt haben würde. Die Stellung des Vereinigten Landtages würde also auch hierdurch nicht unwesentlich alterirt werden können. Es kommt noch hinzu, daß es mir jedenfalls höchst bedenklich scheint, einen engeren Ausschuß aus einer großen Versammlung in einer so großen Zahl, die einen entschieden erheblichen Bruchtheil der ganzen Versammlung ausmacht, vorher über ein Gesetz berathen zu lassen; denn die Erfahrung spricht dafür, daß, wenn sich in einer vorberathenden Versammlung eine bestimmte Meinung einmal festgestellt hat, diese Meinung auch in der größeren Versammlung vertheidigt werden wird, und dies würde dann eine sehr schiefe Stellung des Ausschusses der Kurie der drei Stände gegenüber zur Folge

*) Von den Stände-Mitgliedern aus der Provinz Westfalen stimmte blos der Colon und Ackerwirth Meyer mit Nein. Es fehlten beim Namensaufruf (im Ganzen 87 Mitglieder):

Bölting, Gutsbesitzer; Brüninghaus, Gutsbesitzer und Fabrikant; Deimel, Oeconom u. Hammerbesitzer; Detlmt, Kaufmann; Derenthal, Gemeindevorsteher; Esswich, Rathsherr; Gries, Kaufmann; Holzflau, Lederfabrikant u. Rathsherr; Illigens, Kaufmann; Laren, Ackerbürger und Rathsherr; Schmidt, Landwirth; Schulte Hobeling, Landwirth; Wulf, Landwirth.

haben, wie das bereits sattsam in den Gründen unseres früheren Konklusums dargethan ist, also wohl keiner näheren Beleuchtung bedarf. So nützlich und nothwendig es allerdings ist, durch einen kleinen Ausschuß, der aus den für den speziellen Fall sachkundigsten Mitgliedern bestände, die Gesetze vorberathend berathen zu lassen, so gefährlich und bedenklich scheint es mir, ungeübte durch ein Fünftel dieser Versammlung diese Operation vornehmen. Ich halte also den Vorschlag der Herren-Kurie in den Beziehungen der Nützlichkeit und Nothwendigkeit für nichts weniger als angemessen und wünschenswerth, schließe mich aber gleichwohl in so fern der Ansicht des verehrten Mitgliedes der pommerschen Ritterschaft an, als ich es in einem Momente von der Wichtigkeit des gegenwärtigen und in der gegenwärtigen Zeit für durchaus wünschenswerth und nothwendig halte, wo es um Entscheidung einer so wichtigen Frage sich handelt, bis an die äußerste Gränze der Nachgiebigkeit zu gehen, so weit zu gehen, als man es mit dem Genissen und den Prinzipien des Rechts, die und Alle leiten, wenn sie auch der Eine so, der Andere anders auslegt, irgendwie vereinigen kann, und zwarb alle schon für wünschenswerth, nicht bloß im Interesse der Gesetzgebung, sondern namentlich auch in Beziehung auf die Stellung der beiden Kurien gegen einander. Wir können uns namentlich nicht verhehlen, daß es sich nicht bloß davon handelt, eine Einigung zu erzielen oder anzubahnen für die wenigen Tage, die wir hier noch beisammen seyn werden, sondern müssen und auch vergegenwärtigen, daß die Herren-Kurie in der großen Mehrheit ihrer Mitglieder, so weit nicht eine höhere Hand über sie gebietet, auch auf dem nächsten Vereinigten Landtage versammelt seyn wird, und der Natur der Dinge nach in Beziehung auf die Mitglieder der Ritterbank der Versammlung nicht so vollständig der Fall seyn kann. Es wird also von vorn herein für die Begründung unserer künftigen Institutionen ein sehr erhebliches, nicht wegzuläugnendes Moment ausmachen, daß wir uns schon hier, nöthigenfalls Vereinigten Landtage, so viel irgend geschehen und mit unseren Pflichten sich vereinigen lassen kann, in ein freundliches Einvernehmen mit der andern Kurie setzen. Und wenn wir zunächst berufen sind, die Interessen unserer Committenten zu wahren, so müssen wir auf der anderen Seite auch anerkennen, daß auch die Herren-Kurie den hohen Beruf hat, nicht blos ihre eigenen Interessen, sondern auch die Interessen des Gesammt-Vaterlandes bei ihren Berathungen zu berücksichtigen, und daß wir die feste Ueberzeugung haben dürfen, daß, wenn unsere Ansichten vielleicht auch in einigen Punkten nicht ganz im Einklange stehen mögen, die Herren-Kurie doch gerade in Würdigung des Erblichkeits-Prinzips, das sie besitzt, anerkennen wird, daß es gewisse Ansichten gibt, die erblich im Lande angeerbt sind, und es deßhalb meinerseits zu ihrem Beweise dient, solche, daß gesammte Volk durchdringende Ansichten sich zu eigen zu machen. Aus diesen Gründen also schließe ich mich einstimmen dem Antrage der Abtheilung an.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Das Wort Ausschuß hat bei einem vielleicht nicht kleinen Theile der Versammlung so viel Bedenken erregt, daß schon dies Wort allein dem Einen oder Andern eine Veranlassung sein könnte, gegen den Antrag der Abtheilung zu stimmen. Ich bin nun vor einem Ausschuß als solchen nicht so ängstlich; es kommt für mich blos darauf an, welche Funktionen er hat. So unumwunden ich erkläre, daß, wenn ihm die Funktionen beigelegt werden, die nach dem Votum vom 13. Juni ihm zustehen sollen, ich mich verpflichtet halten würde, an der Wahl eines solchen Ausschusses nicht Theil zu nehmen, eben so unumwunden erkläre ich, daß, wenn ein Ausschuß durch Königl. Deklaration gebildet wird, und welcher durch Königl. Deklaration die Funktionen erhält, wie sie von der Herren-Kurie beantragt und der Abtheilung interpretirt worden sind, ich keinen Anstand nehmen werde, denselben mit zu wählen. Es wird darauf ankommen, daß dieselbe Interpretation, durch welche die Abtheilung den etwas unbestimmten Antrag der Herren-Kurie näher erklärt, Eigenthum der Versammlung werde. Ich bin überzeugt, daß die Aufnahme dieser Interpretation in den Bericht über den zu fassenden Beschluß, — vorausgesetzt, daß durch diesen dem Antrage der Abtheilung beigetreten wird, — allgemeine Zustimmung finden. In dieser Voraussetzung schließe ich mich dem Gutachten der Abtheilung in diesem Punkte an. —

Abgeordn. von Bincke schlägt, um die Debatten gegen die Fassung der Herren-Kurie zu beseitigen, die Fassung vor: „Die Kurie der drei Stände interpretirt das Konklusum der Herren-Kurie so, daß dadurch den Ausschüssen nur die in den §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1842 erwähnten Rechte haben beigelegt werden sollen, wie dies deutlich auch den Gründen des Konklusums der Herren-Kurie hervorgeht, und ihr Wirksamkeit der Ausschüsse daher keine andere sein soll, als eine blos vorberathende und vorbereitende." — Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Abtheilung mit genügender Majorität angenommen.

Abgeordn. Siegfried trägt darauf an, ins Protokoll zu bringen, daß die Majorität fast Einstimmigkeit war.

(Schluß folgt.)

Civilstand der Stadt Münster.

Geborene.

Kfp. St. Lamberti. Den 18. Juni Amalia Ferdinandina Friederica Leontine, T. d. Tanzlehrers L. A. Oettinger gen. Hesser u. d. C. F. A. Schreiber. Den 24. Juni, Elisabeth Carolina, T. d. Zirkslers J. Gedling u. d. S. Schleif.

Kfp. St. Martini. Den 6. Juni, Bernard Carl Anton, S. d. Oberlandesgerichts-Salculators J. H. Beckel u. d. C. Linnemann. Den 10. Juni, Therese Henriette, T. d. Schuhmachers H. Peters u. d. J. Bauerland. Den 12. Juni, Florenz Friedrich Wilhelm Franz, S. d. Kleinhändlers J. Arenkpohl u. d. A. v. Schücking. Den 22. Juni, Caspar Josephanes, S. d. Tagelohners F. Panket u. d. G. Bußhanes. Clemens Joseph Josef, S. d. Superarmenarzts G. A. Meiners u. d. F. Formick. Den 24. Juni, Johann Heinrich, S. d. Schuhmachers F. Stormann u. d. B. Bartscher; Johanna Magdalena Antonette, u. d. B. Gartscher; Johanna Magdalena Antonette, T. d. Kleidermachers F. Soeffeld u. d. G. Fecke. Den 27. Juni, Conrad Joseph Bernard, S. d. Schmiedes B. Gerdanlet u. d. A. Kortmann. Den 28. Juni, Agnes Anton, S. d. Schuhmachers G. A. Holtkotter u. d. M. W. Siekmann.

Kfp. Ueberwasser. Den 6. Juni, Catharina Elisabeth Friederica, T. d. Steinhauers C. Paschinsky u. d. Fleischmann; Antonia Josepha, T. d. Tagelohners B. Fuß u. d. E. Henkens. Den 19. Juni, Henriette Caroline, T. d. Schusters J. Koch u. d. B. Bielhemer. Den 15. Juni, Elisabeth Antonia Angelica, T. d. Bäckers C. J. J. Epping u. d. M. A. J. Tolelinck. Den 23. Juni, Johann Christoph Wilhelm, S. d. Zimmermanns B. Strecker u. d. C. Nosher. Den 28. Juni, Anna Catharina, T. d. Arbeiters J. H. Kamann u. d. G. Becker. Den 30. Juni, Anton Ferdinand Joseph Heinrich, S. d. Post-Secretairs F. H. Hartmann u. d. M. C. Z. Limberg.

Summa 18.

Verheirathete.

Kfp. St. Martini. Den 1. Juli der Kleidermacher A. Kemper m. d. B. Brinkmann.

Kfp. St. Lamberti. Den 9. Juni, der ledige Tischlermagd J. Kasler, 32 J. alt, unverehel. Den 22. Juni, August Ferdinand Eduard, 22 J. 10 J. alt, S. d. verstorbenen Kaufmanns F. Breimann u. d. A. Schreiber.

Kfp. St. Martini. Den 7. Juni, Catharina Gertrud, 2 J. 6 M. 20 T. alt, T. d. Schmiedes B. Möller u. d. M. A. Kleß. Den 10. Juni, Elisabeth Josephine, 14 J. 1 M. 21 T. alt, T. d. Schusters B. Pfingsten u. d. M. Wieber. Den 11. Juni, d. Gartners Gehalte F. B. Mösning, 18 J. 6 M. alt, unverehel. Den 12. Juni, A. Wibbendorf, 35 J. alt, Ehefr. d. Aufsehers d. Strafanstalt z. Klingelpütz. Den 13. Juni, Gertrud, der Kleidermacher J. B. Schulz, 40 J. alt, Ehefr. d. A. Schulz. Den 15. Juni, Caspar Anton, 1 J. 3 M. 2 T. alt, S. d. Kutmachers F. Panket u. d. G. Pieper. Den 19. Juni, J. Feiter, 61 J. alt, Ehem. d. A. Kohne. Den 26. Juni, Bernard Wilhelm Florenz, 10 J. alt, S. d. Böckers J. B. Westhaus u. d. G. Sieken. Den 29. Juni, der Regenzy F. J. Schulten, 50 J. alt, Ehem. d. A. Thom. J. Hermes. Den 30. Juni, M. Geisberg, 34 J. 8 M. 26 T. alt, unverehel.; A. Köhne, 52 J. alt, Ehefr. d. F. Feder.

Kfp. Ueberwasser. Den 1. Juni, A. Kremitt, 19 J. alt, Ehefr. d. Zuckersieders A. Ahl. Den 15. Juni, der Schreiber C. A. C. Gwerd, 33 J. 4 M. 21 J. alt, Ehem. d. J. Hartmann; Joseph Bernard, 5 J. 7 M. 21 T. alt, S. d. Tischlers B. Schwede u. d. G. Wolters. Den 16. Juni, Wilhelm Ferdinand Gust. C. J. C. B. 15 J. alt, S. d. Zimmermanns P. W. Abeck gen. Kleppel u. d. C. Wiefer. Den 23. Juni, M. A. Kottrick, 21 J. 8 M. 26 J. alt, Ehefr. d. Buchbinders Wirth. Den 26. Juni, Johann Theodor Heinrich, 4 J. 8 M. 1 J. alt, S. d. Schneiders G. H. Koslow u. d. B. Spanier. Den 29. Juni, M. Kischer, 74 J. alt, Ehefr. d. Schneider Amts-Meisters H. Blömer.

Summa 20.

Bekanntmachungen.

Freiwilliger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht Goesfeld.

(19420. 6. 4.) Das zu Hoven, Kirchsp. Osterwick, der Katastral-Gemeine Osterwick, belegene Colonat Kreifeld „N 35 Cat., worin außer dem Wohnhause, zwei Leibzuchthäusern und zwei Scheppen 141 Morgen 24 Ruthen 75 Fuß Aecker-, Busch- und Wiesegrund gehören, nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirt zu 6358 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., soll auf Antrag der Eigenthümer zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe in termino den 1. September c. Morgens 10 Uhr an gerichtsstelle subhastirt werden.

2 Malter Einsaat ausgezeichneter Roggen,

dem Herrn Theissing gehörend, werden am Samstage den 10. Juli Mittags 4 Uhr im Dahlkamp verkauft.

(19521. 2. 2.)

(19522) Am 20. Juli wird das Examen pro cura subsid. gehalten.

Münster, den 2. Juli 1847.

Schramm, F. E.

Bekanntmachung.

(19423. 2. 2.) Die Königliche General-Commission zu Münster hat mich mit Bearbeitung der Gemeinheits-Theilung, betreffend die Specialtheilung der dem Gesammt-Interessenten zu Lippspringe gehörigen Gemeinheits-Grundstücke bei Lippspringe, genannt:

a. Süsselbruch,
b. Obere Bruch,
c. Breite Bruch,
d. Wulfswinkel,
e. Ochsenkamp,
f. Am Neuhäuser Wege,
g. Border Klöß,
h. Die Fichten,
i. Der Sand,
k. Detdinger Heide,
l. Strotthethal und Strotthesklöß,
m. Hinter dem Strotthesklöß,
n. An und hinter der Lutter,
o. An und hinter der Grimmke,
p. Vor und hinter den Taubenteichen,

mit Einschluß der den gedachten Gesammt-Interessenten aus der General-Theilung der großen Senne zugefallenen Abfindung, nämlich incl. der Pendenzen, Regierungs-Bezirk Münster, gelegen, beauftragt.

Die Auseinandersetzung ist bereits bis zur Aufstellung des Planes gediehen, weil aber die Legitimation der bisher zum Theil aufgetretenen Interessenten nicht vollständig geführt, auch die Mitbegentümer- und Nutzungs-Rechte nicht überall als unzweifelhaft erwiesen sind, so sind diese Gemeinheits-Theilung in Gemäßheit §§ 32 der Verordnung vom 30. Juni 1834 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich werden alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen spätestens sechs Wochen, spätestens aber in dem vor dem Unterzeichneten auf den 30. August d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe des Herrn Eichel, Haus N 64 zu Lippspringe anberaumten Präclusiv-Termine anzumelden und zu begründen.

Sollte sich Niemand melden, so werden lediglich die bisher zur Stelle aufgetretenen Interessenten als Antheilsberechtigte angesehen, und der Auseinandersetzungs-Plan wird hiernach zur Ausführung gebracht werden. Die im Präclusiv-Termine nicht Erschienenen haben sämmtlich den Auseinandersetzungen selbst im Falle der Berufung immer gegen sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Gegen die präcludirten unmittelbaren Theilnehmer treten die Vorschriften § 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Kraft.

Paderborn, den 26. Juni 1847.

Der Königliche Oeconomie-Commissarius

Hirt.

(19524) Das sub Nro. Cat. 104 vor dem Neuthor an der Chaussee gelegene Haus ist verkauft, daher der auf den 26. dieses Mts. angesetzte Termin aufgehoben wird.

Roggen-Verkauf.

(19525) Der dem Bäcker Herrn Melchior Jurbrauen gehörige sehr gute Roggen zu Anfang dieses hinter St. Mauritz, soll am Montage den 5. Juli Nachmittags 5 Uhr mit dem Meistgebot verkauft werden.

18 Scheffel Einsaat

sehr guter Roggen werden Dienstag den 6. Juli Nachmittags 5 Uhr auf'm Winkelkamp am Wolbecker Wege meistbietend verkauft. (19526)

Eine Partie Balken u. Sparren ꝛc.

werden Mittwoch den 14. Juli c. Nachmittags 2 Uhr vor dem Hofe des Colon Große Brecht, Kirchspiel St. Mauritz, meistbietend verkauft.

(19527)

(19528) Eine auf das beste eingerichtete

Lohgerberei

mit vollständigem, fast neuem Inventar, Wohnhaus und Werkhaus nebst schönem Garten in Dunkenbrück an der Hase belegen, steht gleich unter der Hand zu verkaufen.

Nähere Nachricht hierüber ertheilt

August Schröder

in Dunkenbrück.

(19529) Eine Wohnung von 6 bis 7 Zimmer, Küche, Keller und Boden auch Parterre einige Zimmer mit oder ohne Meubeln zu vermiethen, auch Pferdestall für mehrere Pferde. Wo? sagt die Exp.

(19530) Frauenstraße Nro. 54 steht eine Oberetage zu vermiethen.

Todes-Anzeige.

(19531) Es hat dem Herrscher über Leben und Tod gefallen, unser jüngstes Söhnchen Carl im noch nicht vollendeten vierten Lebensjahre von uns zu nehmen. Es starb an den Folgen eines Lungenleidens am 28. d. M.

Indem ich diesen Trauerfall entfernten Verwandten und Freunden anzeigt, empfehle ich mich und die Meinigen Ihrer fernern Gewogenheit.

Vorhelm, den 30. Juni 1847.

J. H. Theising.

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsthandlung.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 160.

Landtags-Ar

Sitzung der Kurie
23.

(Se

Referent von der S
nem Vortrage fort:

III. Zu dem Antra
Herren-Kurie nur bahin m
Königl. Majestät zu bitten
zeiten zu kontrahirenden
Staatseigenthum oder S
bestellt werden, nicht auf
Vereinigten Landtages

2) Daß dasselbe auch zu
gelten möge, so oft nach
die Einberufung des Vere
führung des Staates er
in den Fällen, wo bei
reits aufgebrachenen Krie
gen außerordentlichen G
Kants nicht aufreichen, b
werden müssen und nach
die Einberufung des Vere
bar ist, Se. Majestät zu
möge, dergleichen Anleih
Organe rechtsgültig zu co
Verordnung vom 3. Febr
des Vereinigten Landtages
und 2) die Zweifel nicht
ren Landesschulden und
eigenthum und Staatsere
Sicherheit bestellt seien.
eigten Landtages aufgeha
die Sicherheit dieser Bes
Damit falle auch die Be
3 und 4. Eventuell wer
len tragen, den Besch
empfehlen. Eben so bes
tualiter den Punkt 4.

Landtags-Kom
vorgetragen, zu dem e
Abtheilung der hohen
zu sprechen. Es ist
Februar gleich bei der
hohen Landtages der Be
Einwilligung der Vere
den sollte, für welche
genommen zu vergla
Ausdruck die Besorgni
zelne Theile des Staat
pflanzung aufrichten b
zu umgehen. Ich habe
mich aufzusprechen, w
in das Gesetz von 184
nothwendig die Intention
ihr eine der angeführte
zu geben, daß vielmehr
bedenklich dahin gehe,
darin an die Einmüth
nur sogenannte Verwal
nen der Staatsverwalt
rung des Landes, das
Ausnahme glaubt
den bleiben zu müsse
tung außerordentlich er
dem Lande sehr wese
würden. Ich darf nu